



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

Protokoll der 1. Session 2000 des Kantonskirchenrates vom 14. April 2000 im SJBZ, Einsiedeln, von 09.04 - 16.10 Uhr

Vorsitz:

Elisabeth Meyerhans, Präsidentin des Kantonskirchenrates

Abwesende Ratsmitglieder:

Alfons Bruhin (Tuggen, Stimmengewicht 2), Emil Bürgler (Illgau, Stimmengewicht 1), Pia Kaufmann (Goldau, Stimmengewicht 3), Antoinette Kempf (Altendorf, Stimmengewicht 2), Pius Marty (Alpthal, Stimmengewicht 1), Ernst Müller (Riemenstalden, Stimmengewicht 1), Jürg Thurnheer (Ingenbohl-Brunnen, Stimmengewicht 2); Josef Bamert (Schübelbach, Stimmengewicht 2) am Nachmittag abwesend; die Präsenzliste ist dem Protokoll als Anhang 1 angefügt.

Anwesende Mitglieder des kantonalen Kirchenvorstandes:

Hans Iten (Präsident), Monika Kupper, Lisbeth Heinzer, Bruno Schwiter und Albin Fuchs

Traktandenliste:

1. Gebet, Begrüssung und Präsenz
2. Tätigkeitsbericht 1999 des kantonalen Kirchenvorstandes
3. Rechenschaftsbericht 1999 der Rekurskommission
4. Nachkredit zur Entschädigung des Sekretärs für das Jahr 1999
5. a) Jahresrechnung 1999 und Bilanz per 31. Dezember 1999
b) Bericht der Finanzkommission und der GPK
c) Genehmigung der Rechnung 1999, sowie Erteilung der Entlastung
6. Nachkredit zur Entschädigung des Sekretärs für das Jahr 2000
7. Überarbeitung des Entschädigungsgesetzes betreffend des Sekretärs
8. Beratung des Gesetzes über die Mitfinanzierungen durch die Kantonalkirche
9. Kommission zur Beratung eines Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen in der Kantonalkirche
a) Einsetzung einer Kommission
b) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder
10. Kommission zur Beratung von Gesetzen über die Rechtspflege und über die Rekurskommission
a) Einsetzung einer Kommission
b) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder
11. Kommission zur Beratung des Beitritts zur Römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ)
a) Einsetzung einer Kommission
b) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder
12. Informationen der Ressortchefs und Fragestunde
13. Verschiedenes

Zu den Traktanden:

1. Gebet, Begrüssung und Präsenz

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans beginnt die Session mit dem Zitat von Kardinal Spellmann: “Bete, als ob alles von Gott abhinge, aber arbeite, als ob alles von dir abhinge!”. Sie gibt das Wort an Kantonskirchenrat Andreas Marty für ein kurzes Gebet.

Bei der formellen Eröffnung der 1. Session 2000 kann die Präsidentin Elisabeth Meyerhans die anwesenden Kantonskirchenräte, den kantonalen Kirchenvorstand und die Pressevertreter begrüßen. Auch kann sie dem demissionierenden Standesdomherrn Pfarrer Anton Immoos, Seewen, im Namen der Kantonalkirche herzlich für seinen Einsatz und die damit verbundenen grossen Verdienste für die Katholiken des Kantons Schwyz danken und ihm für sein weiteres seelsorgerisches Wirken alles Gute wünschen.

In ihrer Eröffnungsrede nimmt die Präsidentin Elisabeth Meyerhans Bezug auf den Slogan “Time-out” der diesjährigen Aktion von Fastenopfer und Brot für Brüder, welcher auch für die heutige Aufgabe ein geflügeltes Wort sei. Wir hätten uns aus dem alltäglichen Werken und Schaffen herausgeholt und Zeit genommen, um über Anliegen und Bedürfnisse unserer Kantonalkirche mit ihren Kirchgemeinden und Organen zu befinden. Eine reichhaltige Traktandenliste habe die Mitglieder des Kantonskirchenrates sicher schon über Tage beschäftigt und es sei versucht worden, den nötigen Durchblick in den umfangreichen Papieren zu schaffen. Es dürfe auf ein recht erfolgreiches erstes Geschäftsjahr der jungen Kantonalkirche Schwyz Rückschau gehalten und Bilanz gezogen werden. Die beiden Berichte des kantonalen Kirchenvorstandes und der Rekurskommission hätten bereits im Vorfeld der Session einen tiefen Einblick in die grosse geleistete Arbeit gegeben. Die positiv abschliessende Rechnung bestätige die gute Arbeit des Finanzchefs. Zur Zeit der Budgetierung sei vieles offengestanden und im vergangenen Herbst sei es eher ein Balanceakt gewesen. Heute aber gelte es, sich auch auf die Zukunft auszurichten. Noch fehle unserer jungen Institution der breit abgestützte Boden unter den Füßen. In den Unterlagen zur Session hätten sich die Entwürfe für verschiedene Gesetze befunden. Mit der Mitarbeit der Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte hoffe sie, dass diese an der Herbstsession verabschiedet werden könnten. Es fehle auch heute nicht an Arbeit, weshalb bereits jetzt allen für das engagierte Mitmachen und diskutieren zu danken sei. Es handle sich um ein Parlament und dieses solle seinem Namen alle Ehre machen.

Im übrigen hält die Präsidentin Elisabeth Meyerhans fest, dass die Einberufung der Session frist- und formgerecht erfolgt sei. Gegen die Abfolge der Traktandenliste erwächst keine Opposition. Auch werden keine Bemerkungen zum Protokoll der letzten Session angebracht, welches beim Kanzleischiff liegt. Für die Feststellung der Präsenz unterzeichnen die Kantonskirchenräte auf der zirkulierenden Präsenzliste (Anhang 1); es sind 53 Mitglieder des Kantonskirchenrates (am Nachmittag: 52) mit 108 Stimmengewichten anwesend (am Nachmittag: 106). Ebenfalls ist der gesamte kantonale Kirchenvorstand präsent.

2. Tätigkeitsbericht 1999 des kantonalen Kirchenvorstandes

Wie die Präsidentin Elisabeth Meyerhans anmerken kann, sei der Tätigkeitsbericht 1999 des kantonalen Kirchenvorstandes in der übersichtlichen Broschüre zusammen mit anderen wichtigen Unterlagen enthalten. Gemäss § 19 Abs. 3 OS erstatte der kantonale Kirchenvorstand alljährlich dem Kantonskirchenrat einen Tätigkeitsbericht und lege ihn zur Genehmigung vor. Damit gebe der kantonale Kirchenvorstand Rechenschaft über seine Tätigkeiten in den verschiedenen Ressorts in einem sehr intensiven ersten Jahr. Er blicke aber auch in die Zukunft und zeige auf, welchen Aufgaben er sich besonders im Jahr 2000 widmen wolle. Der Bericht sei von der GPK eingesehen und zur Kenntnis genommen worden.

Der Präsident des kantonalen Kirchenvorstandes Hans Iten führt zu diesem Traktandum aus: “Im Tätigkeitsbericht 1999 legt der kantonale Kirchenvorstand Rechenschaft über seine Tätigkeiten im ersten Jahr der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz ab. Aus diesem können Sie sehen, dass nebst dem Aufbau

der Organisation auch sehr viele notwendige Kontakte aufgenommen wurden, welche auch im Organisationsstatut vorgesehen sind. Damit hat der kantonale Kirchenvorstand erreicht, dass mit den verschiedensten Organisationen gute Kontakte geknüpft werden konnten, welche die Arbeit in Zukunft erleichtern.

Dabei möchte ich einmal mehr darauf hinweisen, dass die kirchlichen wie die staatskirchenrechtlichen Organe eigentlich die selbe Zielsetzung haben. So soll sich auch die Arbeit der Kantonalkirche darauf ausrichten, dass der organisatorische Rahmen und die finanziellen Mittel für das Wirken in Seelsorge, Diakonie, Liturgie und Verkündigung bereitstehen. Dabei möchte ich an den Finanzausgleich einerseits und an regionale und überregionale Aufgaben andererseits erinnern. Es ist nicht möglich, die vielfältigen kirchlichen Aufgaben zu erfüllen ohne die entsprechenden finanziellen Mittel. Daher ist es wichtig, dass sich die beiden Organe gegenseitig unterstützen können. Diese gegenseitige Unterstützung durften wir durch den Bischof, die Dekane, den kantonalen Seelsorgerat und andere innerkirchliche Organisationen erfahren.

Die einzelnen Ressortverantwortlichen haben in Kurzform ebenfalls ihre wichtigsten Tätigkeiten beschrieben. Ich gehe davon aus, dass Sie diese Berichte gelesen haben, so dass nicht weiter auf diese einzugehen ist. Die Mitglieder des kantonalen Kirchenvorstandes haben im ersten Jahr insgesamt weit über 1'000 Arbeitsstunden für die Kantonalkirche aufgewendet.

Ich danke den Mitgliedern des kantonalen Kirchenvorstandes, dem Sekretär, der Präsidentin und dem Büro des Kantonskirchenrates für die geleisteten Arbeiten im ersten Jahr der Röm.-kath. Kantonalkirche für ihren grossen Einsatz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung."

In der Diskussion bemerkt Thomas Fritsche, dass es gut sei, zu wissen, was gemacht worden sei. Der Bericht sei vollständig. Er erkundigt sich, was bezüglich der Frage des Steuerbezuges für Kultuszwecke bei juristischen Personen laufe. Hans Iten kann zur Antwort geben, dass diese Frage noch offen sei, der Regierungsrat jedoch vorerst nichts ändern wolle - im Gegensatz zur Grundstückgewinnsteuer. Die Entwicklung im Kanton Zürich werde jedoch verfolgt, da diese Fragen dort in Behandlung seien. Auf Nachfrage von Thomas Fritsche bezüglich der Grundstückgewinnsteuer führt der Ressortchef Finanzen Bruno Schwiter aus, dass das Problem mit Regierungsrat Franz Marty erörtert worden sei, und dieser dabei die Absicht offenbart habe, dass die Kirchgemeinden davon künftig nicht mehr profitieren können sollten. So werde es zumindest zusammen mit dem neuen Finanzausgleich des Kantons in die Vernehmlassung gegeben. Der kantonale Kirchenvorstand werde sich jedoch für die Kirchgemeinden einsetzen und sich zusammen mit diesen gegen diese Beschneidung der Mittel zur Wehr setzen. Bezüglich der Steuern erkundigt sich Rita Marty, wer denn den Quellensteuer-Anteil an die Kirchgemeinden auszahle. Das System wird von Bruno Schwiter erläutert, dass alle halbe Jahre eine Zahlung gemacht werde, wobei anscheinend das Treffnis der Kirchgemeinde Rothenthurm auch an die politische Gemeinde ausbezahlt worden sei. Sie hätte deshalb beim kantonalen Finanzdepartement entsprechend nachzufragen.

Robert Flühler erkundigt sich betreffend der Bildung, ob das Vorgehen von den Ideen oder vom Budget bestimmt sei. Dazu kann die Ressortchefin Bildung Monika Kupper ausführen, dass das Konzept in Arbeit sei und Projektgruppen gebildet werden müssten, da es sich um ein komplexes Gebiet handle. Die Fragen des Religionsunterrichtes, der Katechese etc. seien in der Schweiz in Bewegung, und es solle im Kanton Schwyz ein guter Weg gefunden werden. Es würden aber nicht alle Personen ehrenamtlich mitarbeiten und die nötigen Spesen selbst tragen. Robert Flühler wendet dazu ein, dass Ideen gefragt seien, nicht Sitzungen und Geld; bei keinen Ideen müsse halt die Sache weitergegeben werden. Dem entgegnet Monika Kupper, dass eine Weitergabe sehr viel teurer wäre. Die Arbeit des Sammelns und Weiterentwickeln von Ideen sei jedoch bereits angelaufen, zusammen mit den Dekanen als heutige Verantwortliche. Der zeitliche Horizont sei nach Robert Flühler gefragt. Dazu gibt Hans Reinhard als Reallehrer, der auch Religionsunterricht erteilt, zu bedenken, dass diese eingeschränkten Möglichkeiten die harte Folge der Budgetkürzung seien. Bisher gäbe es im Kanton Schwyz kein derartiges Konzept. Ein solches sei aber nötig, müsse jedoch gründlich überlegt und ausgearbeitet werden. Auch seien die Lehrmittel zu koordinieren und festzulegen. Monika Kupper sei nicht um ihre Aufgabe zu beneiden. Die Unterrichtenden würden bereitstehen, doch die Basisarbeit fehle noch.

Wie Franz Steinegger gehört haben will, würde die Fremdsprachigenseelsorge aufgehoben. Auch erkundigt er sich nach dem Stand in der Stiftungsfrage. Die Ressortchefin Seelsorge Lisbeth Heinzer kann die angebliche Aufhebung dementieren, vielmehr sei im Kanton Schwyz jetzt eine entsprechende Kommission an der Arbeit. Auch bei dieser stehe die Integration der Fremdsprachigen im Vordergrund, wobei sich das Sprachproblem nach wie vor stellt. Für die Italiener, Spanier und Portugiesen seien die Kantone selbst zuständig, dagegen würde die SKAF auf gesamtschweizerischer Ebene die Kroaten, Albaner, Vietnamesen, Polen, Tschechen, Slovenen, und Philippiner betreuen. Und Hans Iten kann dazu

anmerken, dass die Schweizerische Bischofskonferenz an einem Pastorkonzept arbeite. Der kantonale Kirchenvorstand sei diesbezüglich im Kontakt mit Weihbischof Vollmar. Zur Frage bezüglich der Stiftungen kann der Ressortchef Rechtswesen Albin Fuchs festhalten, dass er im Kontakt mit der Bistumsleitung stehe. Der kantonale Kirchenvorstand habe seine Vorstellungen entsprechend den Vorgesprächen unterbreitet. Vor wenigen Tagen sei die Antwort aus Chur gekommen. Dabei sei es sehr mühsam, dass dabei entgegen den bereits erzielten Ergebnissen alles wieder in Frage gestellt werde, und der CIC immer in den Vordergrund gestellt werden solle - wobei die Steuergelder ungehindert fließen sollen. Eine gute Lösung brauche Zeit. Die meisten kirchlichen Stiftungen seien urkundenlos und damals einfach als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen worden. Nach weltlichem Recht hänge vieles in der Luft. Der kantonale Kirchenvorstand würde den Bestand dieser Stiftungen aber nicht angreifen wollen, doch es solle eine klare Regelung gelten. Bischof Amédée habe im Gespräch gesagt, er sei um die Mithilfe der Kantonalkirche bei der Aufsicht froh, doch davon wolle er jetzt nichts mehr wissen. Paul Weibel verweist auf die neueste Ausgabe der Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz betreffend Nuolen. Diese gute Abhandlung zeige auf, dass kein Konflikt bestehe, auch seien diese Stiftungen in Art. 59 und 87 ZGB geregelt. Des weitern stellt er die Fragen, was der kantonale Kirchenvorstand mit dem Regierungsrat bezüglich des Bistumsvertrages besprochen habe und in welchem Monat die Demission von Standesdomherr Immoos erfolgt sei. Diese Besprechung mit dem Regierungsrat bezüglich des Bistumsvertrages hat nach Hans Iten unter anderem dazu gedient, wer von beiden Gremien welche Aufgaben wahrnehmen solle. Der Regierungsrat sei Vertragspartei des Bistumsvertrages, doch bei Unklarheiten oder in wichtigen Fragen könne Kontakt mit dem kantonalen Kirchenvorstand aufgenommen werden. Der Rücktritt eines Standesdomherren betreffe die Befugnisse des Regierungsrates, wobei der Rücktrittsmonat das Nachfolgewahlrecht festlege. Dazu regt Paul Weibel an, dass der kantonale Kirchenvorstand den Vorschlag des Regierungsrats für die Neuwahl mit diesem besprechen solle. Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird, schreitet die Präsidentin Elisabeth Meyerhans zur offenen **Abstimmung** über die Genehmigung des Tätigkeitsberichts 1999 des kantonalen Kirchenvorstandes. Dieser wird ohne Gegenstimme und ohne Enthaltungen **genehmigt**.

3. Rechenschaftsbericht 1999 der Rekurskommission

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans ruft in Erinnerung, dass nach § 16 Abs. 5 OS und § 44 Abs. 2 lit. b der Geschäftsordnung auch die Rekurskommission Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten habe. Dieser sei auf Seite 13 der Broschüre enthalten, nebst ihrer personellen Zusammensetzung und dem Geschäftsgang im Jahr 1999. Unter "Materiellem" weise die Rekurskommission im übrigen auch darauf hin, dass die Lehre und Praxis zum kantonalen Recht als Übergangsregelung nicht unbedacht auf die Kantonalkirche übertragen werden könne. Diese Feststellung mit den begleitenden Erläuterungen würden aufzeigen, wie zwingend ein eigenes Gesetz über die Rechtspflege sei und explizit für die Rekurskommission in Kraft gesetzt werden müsse. Der Bericht sei von der GPK eingesehen und zur Kenntnis genommen worden. Für Fragen oder Anregungen zu diesem Bericht verweist die Präsidentin auf den anwesenden Vizepräsidenten der Rekurskommission Mathis Bösch.

Die Diskussion wird nicht verlangt, so dass die Präsidentin Elisabeth Meyerhans zur offenen **Abstimmung** über die Genehmigung des Rechenschaftsberichts 1999 der Rekurskommission kommt. Dieser wird ohne Gegenstimme und ohne Enthaltungen **genehmigt**.

Abschliessend zu diesem Traktandum spricht die Präsidentin Elisabeth Meyerhans den Mitgliedern der Rekurskommission ihren herzlichen Dank aus.

4. Nachkredit zur Entschädigung des Sekretärs für das Jahr 1999

Zur Einleitung auf dieses Traktandum verweist die Präsidentin Elisabeth Meyerhans auf den vorliegenden schriftlichen Bericht und Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes. Sie hält kurz fest, dass es alles andere als leicht gewesen sei, die anfallenden Arbeiten und das Unvorhergesehene eines ersten Arbeitsjahres einer neu gegründeten Körperschaft abzuschätzen. Die Stundenabrechnung des Sekretärs zeige eindeutig, dass die Budgetvorgabe zu optimistisch gewesen sei. Für die Einzelheiten verweist sie auf den Ressortchef Finanzen Bruno Schwiter, welcher seine Erläuterungen mit Folien verdeutlicht: "Im Voranschlag 1999 ist

nebst der Grundentschädigung von Fr. 15'000.-- eine Aufwandentschädigung in der Höhe von Fr. 6'000.-- unter Rubrik Sekretariat und Verwaltung Konto 13.301.20 enthalten. Wie aus dem Antrag zum Nachkredit ersichtlich ist, wird unter diesem Konto der ausgewiesene Aufwand des Sekretär im Jahre 1999 mit Fr. 30.-- pro Stunde entschädigt. Der Aufwand für die Teilnahme an Sitzungen vom Büro des Kantonskirchenrates und des Kirchenvorstandes ist darin nicht enthalten.

Aufgrund der geführten Stundenkontrolle beträgt der Sekretariats-Aufwand im Jahre 1999 483 Stunden zum Ansatz von Fr. 30.--. Dies ergibt eine Bruttoentschädigung von Fr. 14'510.--. Im Voranschlag 1999 sind lediglich Fr. 6'000.-- enthalten, sodass sich der beantragte Nachkredit auf Fr. 8'510.-- bezieht.

Die Auszahlung für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden wurde vorläufig sistiert. Der bis heute zurückbehaltene Betrag ist jedoch bereits in der vorliegenden Jahresrechnung 1999 unter der Rubrik Aufwandentschädigung Sekretär enthalten, und in der Bilanz als Schuld unter den Kreditoren aufgeführt. Durch die Annahme des Nachkredits ändert sich an der Jahresrechnung 1999 nichts."

Die Diskussion wird von Robert Flühler eingeleitet, gemäss welchem es dem Sekretär und dem damaligen Gegenkandidaten bei der Wahl hätte bekannt gewesen sein müssen, welches der Aufwand und die Entschädigung dafür seien. Sonst hätten sie sich nicht bewerben dürfen. Insbesondere hätte es der heutige Sekretär als Sekretär des vormaligen Verfassungsrates gut abschätzen können. Der Nachkredit hätte bereits im September 1999 vorgelegt werden müssen, als die Budgetüberschreitung absehbar gewesen sei. Deshalb stelle er den Antrag auf Ablehnung. Der Sekretär Linus Bruhin stellt diesbezüglich klar, dass damals gedacht worden sei, Aufwand und Entschädigung würden im ungefähr selben Rahmen liegen wie die Arbeiten im Verfassungsrat, wo das Abrechnungssystem anders gewesen sei. Dort habe schliesslich ein Stundenlohn von rund Fr. 111.-- resultiert. Dabei könne es der Sekretär nicht bestimmen, wieviel er arbeite, denn die Aufgaben würden ihm vom kantonalen Kirchenvorstand, dem Büro des Kantonskirchenrates und zum Teil auch von den Kirchgemeinden zugewiesen. Alfred Kälin stellt fest, dass der Sekretär seine Arbeit gut mache, auch die juristische. Der Beizug eines Anwalts als solchen wäre viel teurer. Die Aufgaben des Sekretärs könnten nicht in der Freizeit erledigt werden. Der Kantonskirchenrat solle gottgefroh sein um einen so guten Sekretär. Er beantrage die Ablehnung des Nicht-Genehmigungsantrages. Und Ernst Züger gibt zu bedenken, dass die grosse geleistete Arbeit auch das Verdienst des Sekretärs sei. Bei einem neuen Geschäft sei es auch nicht genau absehbar, wieviel Aufwand schliesslich anfallen werde. Der Sekretär handle im Auftrag des Büros und des kantonalen Kirchenvorstandes und soll den verdienten Lohn haben. Derselben Ansicht ist auch Rita Marty, welche die Kantonalkirche mit ihrer neu gegründeten Kirchgemeinde vergleicht, wo der Arbeitsanfall auch fast nicht abzuschätzen gewesen sei. Die geleistete gute Arbeit solle bezahlt werden. Dagegen will Robert Flühler unterscheiden, denn ein Sekretär habe zu wissen, was er zu machen habe. Der Sekretär habe nicht mehr Stunden geleistet, sondern er wolle jetzt nur mehr Geld dafür. Sonst hätte er den Auftrag nicht annehmen sollen. Es seien immerhin Steuergelder, welche damit ausgegeben würden. Die Arbeit sei zwar gut, doch liege der massgebliche Irrtum beim Sekretär selbst; die Summe sei vorbestimmt gewesen. Andernfalls wäre die Erstellung eines Budgets gar nicht nötig. Er hält an seinem Antrag auf Abweisung fest.

Elisabeth Meyerhans verweist auf die Aufteilung der Entschädigung des Sekretärs in die fixe Grundentschädigung und die variable Aufwandentschädigung von Fr. 30.-- pro Stunde. Und Bruno Schwiter stellt klar, dass von den budgetierten Rechts- und Beratungskosten von Fr. 10'000.-- nur Fr. 874.60 gebraucht worden seien. Die verbleibende grosse Differenz hätte auch für die entsprechenden Arbeiten des Sekretärs verwendet werden können. Die Rechnung solle aber transparent und ehrlich sein, so sei auch keine Entschädigung für den Sekretär unter dieser Position verbucht worden, genauso wie diesem auch nichts für die Raumkosten des Sekretariates oder die Mitbenützung des nötigen Mobiliars und der Einrichtung bezahlt worden sei. Der Nachkredit sei begründet und er bittet um Zustimmung. Thomas Fritsche regt an, dass die Entschädigung des Sekretärs endlich definitiv geregelt werden müsse. Nach § 4 EntschG sei "das Ausarbeiten von Vorlagen und Verfügungen" mit Fr. 30.-- pro Stunde zu entschädigen. Damit werde z.B. die Protokollführung nicht erfasst. Der Nachkredit sei deshalb abzulehnen. Und Paul Weibel äussert die Meinung, dass die Kantonalkirche an das Gesetz gebunden sei, welches eng ausgelegt werden müsse. Deshalb dürfe nicht die gesamte Arbeit des Sekretärs ausserhalb der Sitzungen unter § 4 EntschG subsumiert werden.

Das Wort für die Diskussion wird nicht weiter gewünscht, so dass Franz Xaver von Weber verlangt, der Sekretär Linus Bruhin solle für die Abstimmung den Saal verlassen, da ihn diese selbst betreffe.

Der Sekretär Linus Bruhin (1 Stimmengewicht) tritt für die Abstimmung in den Ausstand und verlässt den Raum. Das Protokoll wird in dieser Zeit von Victor Kälin (Vizepräsident des Kantonskirchenrates) geführt:

Protokollierung durch Victor Kälin:

Im Ausstand: Linus Bruhin (Sekretär)

Der Rückweisungsantrag von Robert Flühler wird dem offiziellen Antrag gegenübergestellt. Mit folgendem Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen heissen den Rückweisungsantrag gut, 85 Stimmen sprechen sich für den offiziellen Antrag und somit den Nachkredit aus.

Beschluss: Der Nachkredit 1999 wird mit 85 Ja zu 17 Nein genehmigt.

Für diese Protokollierung:

Victor Kälin

Weiterführung des Protokolls durch den Sekretär Linus Bruhin:

5. Jahresrechnung 1999 und Bilanz per 31. Dezember 1999

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans bemerkt, dass diese den versandten Unterlagen beiliegend und jetzt durch den Ressortchef Finanzen näher vorgestellt werde. Allfällige Fragen sollen dabei sinnvollerweise jeweils im Anschluss an die einzelnen Abschnitte Jahresrechnung 1999, Finanzausgleich 1999, sowie Bilanz per Ende 1999 gestellt werden.

a) Jahresrechnung 1999 und Bilanz per 31. Dezember 1999

Der Ressortchef Finanzen Bruno Schwiter erläutert die Jahresrechnung 1999, wiederum unterstützt durch entsprechende Folien:

“Bericht zur Jahresrechnung 1999

Die Römisch-katholische Kantonalkirche hat ihre Tätigkeit per 1. Januar 1999 aufgenommen. Die vorliegende Jahresrechnung umfasst demgemäss das erste Geschäftsjahr.

Die laufende Betriebsrechnung, welche die Bereiche Behörden und Verwaltung, sowie die freiwilligen Beiträge der Kirchgemeinden an das Bistum Chur umfasst, schliesst mit einem Überschuss von Fr. 35'787.35 ab. Der Voranschlag rechnete mit einem Überschuss von Fr. 14'418.--. Das Ergebnis ist somit um rund Fr. 21'000.-- besser ausgefallen.

Das Budget 1999 wurde durch die damalige vorberatende Finanzkommission (die Herren Carletti, Corvi, Laimbacher und Murer) bereits im September 1998, also vor der Gründung der Kantonalkirche im Auftrag der Kirchgemeinde-Präsidentenkonferenz erstellt. Für die Budgeterstellung standen keine Vergleichszahlen zur Verfügung, sondern der mögliche Betriebsaufwand musste für das erste Betriebsjahr und die einzelnen Bereiche abgeschätzt werden.

Der Gesamtaufwand für den Bereich "Behörden und Verwaltung" beziffert sich auf Fr. 145'630.65 unter dem bewilligten Voranschlag von Fr. 167'000.--. Der Minderaufwand beträgt somit Fr. 21'369.35. Finanziert wurde der Aufwand durch die Beiträge der Kirchgemeinden. 37 Kirchgemeinden mit total 90'709 Katholiken deckten den Aufwand der Kantonalkirche mittels einer Kopfquote von Fr. 2.-- ab. Unter der Rubrik 3 ersehen Sie die freiwilligen Beitragsleistungen der Kirchgemeinden an das Bistum Chur und das Generalvikariat der Urschweiz. Erfreulich ist zu vermerken, dass alle Kirchgemeinden den freiwilligen Beitrag von ebenfalls Fr. 2.-- pro Katholik an die Kantonalkirche bezahlt haben. Die Kantonalkirche hat in Absprache mit Bischof Amédée Grab den Beitrag aufgeteilt und zwar wurden Fr. 1.65 pro Katholik dem Bistum Chur und 35 Rappen pro Katholik zu Händen des Generalvikariats der Urschweiz überwiesen. Beide Zahlungsempfänger haben sich für die Beitragsleistungen bei der Kantonalkirche bedankt. Ich gebe hier diesen Dank gerne an unsere Kirchgemeinden weiter. Wie bereits erwähnt, wird für das erste Rechnungsjahr 1999 ein Überschuss von Fr. 35'787.35 ausgewiesen. Der Überschuss wird dem Konto "Eigenkapital" zugewiesen."

Es werden keine Fragen zur Jahresrechnung 1999 gestellt.

“Spezialfinanzierung Finanzausgleich

Für den Finanzausgleich zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Kirchgemeinden standen im ersten Rechnungsjahr gemäss bewilligtem Voranschlag Fr. 1.1 Mio. zur Verfügung. An ordentlichen Leistungen wurden an insgesamt 18 Kirchgemeinden Finanzausgleichsbeiträge von Fr. 1'031'542.-- ausbezahlt. An 4 kleinere Kirchgemeinden wurden, aus der im Voranschlag enthaltenen Reserve für Härtefälle, zusätzliche Finanzhilfen von insgesamt Fr. 51'343.-- ausgerichtet.

Der Bereich Finanzausgleich wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Rechnung 1999 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 17'125.-- ab. Die Verwendung des Überschusses ist in der Bilanz unter der Rubrik "Eigenkapital" ersichtlich."

Es werden keine Fragen zum Finanzausgleich 1999 gestellt.

"Zur Bilanz per 31.12.1999

Die Aktiven setzen sich zusammen aus:

- den flüssigen Mitteln (PC und Bankguthaben) von insgesamt Fr. 86'637.40,

- und den Guthaben gegenüber Kirchgemeinden und Verrechnungssteuer von total Fr. 13'634.55.

Das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital per Jahresende beträgt insgesamt Fr. 52'929.10 und gliedert sich in Fr. 35'804.10 als Eigenkapital der Betriebsrechnung und Fr. 17'125.-- als Eigenkapital der Spezialfinanzierung."

Josef Lenzlinger erkundigt sich nach den bilanzierten Guthaben gegenüber den Kirchgemeinden. Das betreffe nach der Auskunft von Bruno Schwiter eine Kirchgemeinde, welche den Finanzausgleich und den Bistumsbeitrag per Ende Jahr noch nicht bezahlt hatte. Das sei inzwischen aber erledigt worden.

b) Bericht der Finanzkommission und der GPK

Der schriftliche Bericht der Finanzkommission und derjenige der GPK lagen der Einberufung zur Session bei. Nach den Ausführungen des Präsidenten der Finanzkommission Jakob Hunziker habe die Prüfung - auch unter dem Gesichtspunkt des Nachkredits für den Sekretär für das Jahr 1999 - ergeben, dass die Rechnung sauber und korrekt geführt worden sei. Er stelle deshalb Antrag auf Genehmigung. Und der Präsident der GPK Thomas Fritsche verweist auf den schriftlichen Bericht mit der zusammenfassenden Bemerkung, dass alles in Ordnung sei und die GPK Genehmigung beantrage. Darüber hinaus stellt er in Aussicht, dass künftig die diesbezüglichen Aufgaben der Finanzkommission und der GPK besser koordiniert werden sollen, so dass nur eine Prüfung zu erfolgen habe.

c) Genehmigung der Rechnung 1999, sowie Erteilung der Entlastung

Die **Genehmigung der Rechnung 1999 samt Erteilung der Entlastung** erfolgt in der offenen **Abstimmung** einstimmig.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans dankt abschliessend an die Betreffnisse des vergangenen Jahres dem Ressortchef Finanzen, dem ganzen kantonalen Kirchenvorstand, dem Sekretär, der Finanzkommission und der GPK für den Einsatz. Sie ordnet eine kurze Pause an (von 10.40 - 10.55 Uhr).

6. Nachkredit zur Entschädigung des Sekretärs für das Jahr 2000

Auch zu diesem Nachkredit kann die Präsidentin Elisabeth Meyerhans auf den vorliegenden schriftlichen Bericht und Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes verweisen. Sie hat dabei zu erwähnen, dass die Finanzkommission diesen Nachkredit zur Ablehnung empfehle, weil die Grundentschädigung des Sekretärs im Jahr 2000 erhöht worden sei. Der kantonale Kirchenvorstand halte jedoch an seinem Antrag fest und werde dabei auch vom Büro des Kantonskirchenrats unterstützt. Es solle dem Sekretär nicht aus Budgetgründen auferlegt werden, nur die nötigsten Aufwendungen zu leisten, welche auf Grund des Entschädigungsgesetzes und dessen Interpretation gemäss dem gutgeheissenen Nachkredit für das Jahr 1999 sowieso zu entschädigen seien, auch wenn dadurch das Budget schliesslich überschritten werde. Die Begründung der Finanzkommission sei deshalb widersinnig: dem Sekretär werde eine höhere Grundentschädigung bezahlt, weshalb er nicht entsprechend arbeiten solle. Um diese Fragen jedoch künftig nicht mehr stellen zu müssen, solle mit der beabsichtigten Revision des Entschädigungsgesetzes der Sekretär ab dem Jahr 2001 nur noch nach Aufwand entlohnt werden. Er soll dann aber nicht jekt

aufgeschobene Arbeiten - zu einem höheren Ansatz als heute - nachholen müssen. Sie erteilt das Wort an den kantonalen Kirchenvorstand.

Dessen Präsident Hans Iten führt aus (wobei die angeführten Gesetzestexte mit Folien aufgezeigt werden): "Die Diskussionen um den Nachkredit 1999 haben gezeigt, dass Handlungsbedarf besteht. Daher wird der kantonale Kirchenvorstand im nächsten Traktandum dieses Thema nochmals aufnehmen und eine Änderung des Entschädigungsgesetzes vorschlagen. Der kantonale Kirchenvorstand stellt einen Antrag für einen Nachkredit zulasten des Budgets 2000 im Konto 13.301.20 (Aufwandentschädigung Sekretär).

Anlässlich der letzten Session wurde bemängelt, dass die Kantonskirchenräte über die Arbeiten und das Pflichtenheft des Sekretärs nicht orientiert seien. Dieses Manko haben wir nun hoffentlich mit der Zustellung des Pflichtenheft des Sekretärs beseitigt. Ebenfalls an der letzten Session wurde der vom kantonale Kirchenvorstand veranschlagte Budgetposten von Fr. 12'000.-- auf Fr. 6'000.-- gekürzt. Wir gingen bei der Budgetierung 2000 von einem Arbeitsaufwand des Sekretärs von ca. 400 Stunden aus. Bereits im ersten Quartal 2000 weist der Sekretär Arbeiten im Umfang von ca. 215 Stunden aus. Macht man eine Hochrechnung, kommen wir auf rund 500 Arbeitsstunden im Jahre 2000. Gemäss Entschädigungsgesetz und den Erläuterungen unter Traktandum 4 (Nachkredit 1999) erhält der Sekretär zur Grundentschädigung eine Aufwandentschädigung von Fr. 30.-- pro Arbeitsstunde. Somit ist der budgetierte Betrag bereits Ende März aufgebraucht. Deshalb hat sich der kantonale Kirchenvorstand zu einem Nachkreditbegehren entschlossen. Es mag als Zwängerei erscheinen, wenn nun der kantonale Kirchenvorstand mit einem Nachkredit vor Sie tritt. Dies hat aber seine Begründung.

Gemäss § 23 der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt, dem die Kantonalkirche auch unterstellt ist, müssen wir den Nachkredit heute vorbringen. Dasselbe sagt auch § 23 der Vollzugsverordnung zur Verordnung über den Finanzhaushalt aus.

Im Sinne der Transparenz möchte wir nicht erst mit der Jahresrechnung 2000 den Nachkredit einholen - ja wir dürften gemäss den gesetzlichen Grundlagen dies gar nicht, ausser wir würden uns auf Absatz 2 von § 23 der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt abstützen, weil der Anspruch des Sekretärs auf seine Entschädigung im Gesetz begründet ist.

Detaillierte Erläuterungen wird nun der Ressortchef Finanzen dazu geben."

Der Ressortchef Finanzen Bruno Schwiter äussert sich vor allem zur Berechnung der Höhe des Nachkredits, wobei er wieder Folien zur Verdeutlichung beizieht: "Der Sekretär erhält gemäss Entschädigungsgesetz für seine Tätigkeit eine Grundentschädigung und eine Aufwandentschädigung. Die Grundentschädigung ist gemäss bewilligtem Voranschlag für das Jahr 2000 auf Fr. 28'000.-- festgelegt worden. Die Aufgaben des Sekretärs sind im Pflichtenheft festgehalten. Bereits der im Jahr 1999 im Budget vorgesehene Betrag von Fr. 6'000.-- vermochte den tatsächlichen Aufwand nicht zu decken. Unter Traktandum 4 haben Sie einen entsprechenden Nachkredit in der Höhe von Fr. 8'510.-- gutgeheissen.

Im Budget 2000 ist unter dieser Position ebenfalls ein Betrag von nur Fr. 6'000.-- enthalten. Der nötige effektive Aufwand für das 1. Quartal 2000 übersteigt diesen Budgetposten bereits. Unser Sekretär hatte unter anderem die Aufgabe, sämtliche Vorlagen, welche Ihnen heute zur Beratung unterbreitet werden, auszuarbeiten.

Aufgrund der Vorjahreszahlen sowie der uns jetzt bekannten Zahlen des 1. Quartals 2000 schätzen wir für das laufende Jahr mit einem Aufwand von rund 500 Arbeitsstunden, somit analog wie das Vorjahr. Gemäss gültigem Entschädigungsgesetz ist der tatsächliche Aufwand mit Fr. 30.-- pro Arbeitsstunde abzugelten. Somit setzt sich die mutmassliche Entschädigung für das Jahr 2000 wie folgt zusammen:

Grundentschädigung pauschal	Fr. 28'000.--
Aufwandentschädigung (500 Arbeitsstunden à Fr. 30.--)	Fr. 15'000.--
somit gesamthaft	Fr. 43'000.--

Umgerechnet auf den Aufwand ergibt sich somit eine Stunden-Entschädigung von brutto Fr. 86.--. Zieht man in Betracht, dass darin die gesetzliche Ferien- und Feiertagsentschädigung von 8.33% enthalten ist, reduziert sich der tatsächlich Stunden-Ansatz auf unter 80 Franken (Fr. 79.40). Kosten für die Infrastruktur und die Altersvorsorge (BVG; alleine der Arbeitgeberbeitrag läge bei Fr. 8.05 pro Stunde) sind in diesem Ansatz ebenfalls enthalten.

Der Kantonskirchen-Vorstand ist auf eine juristische Beratung und sachgemässe Ausführung der anfallenden Arbeiten angewiesen. Die unter anderem vom Sekretär selbst erarbeiteten Gesetzesvorlagen, welche Ihnen heute vorgelegt werden, beweisen Ihnen seine Fähigkeiten. Bereits deren Ausarbeitung im Auftragsverhältnis durch einen Anwalt hätte - auch bei Anwendung des Mindesttarifs - mehr als Fr. 10'000.- gekostet. Der Kirchen-Vorstand möchte den Sekretär deshalb für das Jahr 2000 angemessen bzw. seinem ausgewiesenen Aufwand entsprechend entschädigen, und beantragt Ihnen die Gutheissung des Nachkredits in der Höhe von Fr. 9'000.--."

In der Diskussion begründet der Präsident der Finanzkommission Jakob Hunziker den Ablehnungsantrag der Finanzkommission damit, dass die Grundentschädigung erhöht worden sei, und erst nach der Überarbeitung des Entschädigungsgesetzes ein Nachkredit eingeholt werden solle. Dabei erkundigt sich Franz Steinegger nach der Definition der Grundentschädigung bzw. was darunter falle. Das System der

Entschädigung mit dem Fixum als Grundentschädigung und der variablen Aufwandentschädigung wird wunschgemäss vom Sekretär Linus Bruhin kurz erklärt: die Grundentschädigung sei eine Pauschale, die in jedem Fall - auch bei keiner Tätigkeit für die Kantonalkirche - zu bezahlen sei. Das sei das Entgelt dafür, dass der Sekretär überhaupt für die Fr. 30.-- pro Stunde arbeite. Diese tatsächlich geleistete Arbeit werde dann mit Fr. 30.-- pro Stunde entschädigt. Der durchschnittliche Stundenansatz des Sekretärs sei somit umso tiefer, je mehr dieser arbeite. Daniel Corvi ist des Themas leid und hält dafür, diese Entschädigungsfrage mit der Überarbeitung des Entschädigungsgesetzes zu regeln und dann im Herbst einen Nachkredit zu sprechen. Dem entgegnet Paul Auf der Maur, dass somit der Sekretär zuerst arbeiten solle, um dann später eventuell den verdienten Lohn zu erhalten. Daniel Corvi ist jedoch der Ansicht, dass die Grundentschädigung kein "Schmerzensgeld" sei, sondern dass diese mit Arbeit verdient werden müsse. Urs Beeler hält fest, dass rechte Arbeit auch recht entschädigt werden solle. Dazu sei eine saubere Grundlage nötig. Er schlägt vor, dass die Finanzkommission das Entschädigungsgesetz zu Handen der nächsten Session sauber überarbeiten solle, welches dann rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt werden könne. Dieses Ansinnen wird von Franz Xaver von Weber unterstützt. Es sollen keine Geschenke gemacht werden. Der Aufwand des Sekretärs werde sich sonst ins Uferlose steigern. Es sei ungerecht, dass der Sekretär jetzt mehr erhalten solle, denn das hätte bei der Wahl der andere Kandidat auch wissen müssen. Der Sekretär könne ja gehen, und es sei dann ein anderer zu suchen. Hans Iten weist die Unterstellung zurück, der kantonale Kirchenvorstand und das Büro des Kantonskirchenrates würden Geschenke verteilen. Im Gegenteil sei die Rechnung sehr transparent geführt. Der kantonale Kirchenvorstand wolle deshalb auch die künftige Entschädigung nur nach dem nötigen und ausgewiesenen Aufwand entschädigen. Nach Ansicht von Ernst Züger sei der Kantonskirchenrat in dieser Frage immer am Diskutieren, weil noch nicht alles geregelt sei. Die Arbeiten hätten vergeben werden müssen und der Sekretär habe bereits sehr viel geleistet. Ein auswärtiger Jurist sei sehr viel teurer. Der Kantonskirchenrat solle dem kantonalen Kirchenvorstand nicht Steine in den Weg legen und ihn bremsen. Die offenen Geschäfte müssten angegangen werden. Es gehe um die Arbeit, nicht um die Person des Sekretärs. Eine Ablehnung dieses Nachkredits würde bremsen, bis das Geld gesprochen sei. Er bittet deshalb den Rat um Zustimmung zum Nachkredit, um den jetzt herrschenden Schwung beizubehalten. Dem schliesst sich Elisabeth Becker an. Und Albin Fuchs bemerkt, dass das Finanzhaushaltsgesetz verlange, dass ein Nachkredit verlangt werden müsse, wenn er absehbar sei. Franz Xaver von Weber gibt dagegen zu bedenken, dass trotz der positiven Grundstimmung nicht alles durchgelassen werden dürfe. Der Rat habe seine Verantwortung wahrzunehmen und dafür gäbe es eine Kommission. Und diese, die Finanzkommission, plädiere auf Ablehnung. Er ruft den Vorschlag von Urs Beeler in Erinnerung. Gleichzeitig merkt er an, dass die verwendeten Folien eine grössere Schrift aufweisen sollten. Der Sekretär Linus Bruhin kann mit dem Vorschlag von Urs Beeler grundsätzlich leben. Er hält jedoch fest, dass die Unterscheidung in die verschiedenen Anforderungsstufen rückwirkend nur sehr schwer und relativ ungenau möglich sei.

Das Wort für die Diskussion wird nicht weiter gewünscht, so dass Franz Xaver von Weber verlangt, der Sekretär Linus Bruhin solle für die Abstimmung den Saal verlassen, da ihn diese selbst betreffe.

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, schreitet die Präsidentin Elisabeth Meyerhans zur Abstimmung. Der Sekretär Linus Bruhin (1 Stimmengewicht) tritt dafür in den Ausstand und verlässt den Raum. Das Protokoll wird in dieser Zeit wieder von Victor Kälin (Vizepräsident des Kantonskirchenrates) geführt:

Protokollierung durch Victor Kälin:

Im Ausstand: Linus Bruhin (Sekretär)

Bevor zur Abstimmung geschritten werden kann, erkundigt sich Robert Flühler, ob die Anregung von Urs Beeler als Antrag zu verstehen sei. Nachdem Urs Beeler dies verneint, stellt Robert Flühler den Antrag, zuerst die Entschädigungsvorlage auszuarbeiten, ehe über den Nachkredit 2000 abgestimmt werden könne.

Man könne das Entschädigungsgesetz ja immer noch rückwirkend auf den 1. Januar 2000 einführen. Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans verweist auf die Traktandierung eben dieses Geschäftes. Urs Beeler regt an, an der heutigen Sitzung nicht über den Nachkredit 2000 abzustimmen, sondern dieses Traktandum auf die Herbstsession aufzuschieben, an welcher ja das Entschädigungsgesetz behandelt werde. Er stellt einen Antrag auf "Rückstellung bis Herbst 2000". Thomas Fritsche unterstützt diesen Vorschlag. Lisbeth Heinzer fragt nach, ob das Entschädigungsgesetz rückwirkend auf den 1. Januar 2000 eingeführt werden solle. Dies sei Inhalt seines Antrages, bestätigt Urs Beeler. Albin Fuchs verweist darauf, dass es sich um kein Sachgeschäft, sondern um einen Budgetposten handelt. Einen solchen könne man nicht verschieben. Hans Iten bringt Bedenken zur Weiterarbeit an: "Müssen wir ohne Nachkredit jetzt die Arbeit aufs Eis legen und nur noch das Notwendigste erledigen?" Peter Rüegg ist der Ansicht, dass man das Entschädigungsgesetz gegebenenfalls ja auch rückwirkend in Kraft setzen könne. Ernest Schmid stellt mehr Verwirrung denn Transparenz fest. Er stellt die Frage, weshalb in der Jahresrechnung nicht der Konto-Plan "Rechtsberatung" belastet worden sei, wenn doch der Sekretär erwiesenermassen auch solche Arbeiten zu erledigen gehabt hätte. Warum sei diese Tätigkeit unter "Sekretariats-Arbeit" abgebucht worden? Bruno Schwiter stellt klar, dass die Entschädigung des Sekretärs im Sinne der Transparenz unter der Position "Verwaltung" aufgeführt sei. Das Konto Rechtsberatung sei mitnichten unnötig, was die Jahresrechnung 2000 dann zeigen werde. Hans Iten räumt ein, dass das System mit Aufwand- und Grundentschädigung falsch sei: Die neue Regelung sehe keine Trennung mehr vor. Jakob Hunziker wirft ein, dass es nicht um die Person des Sekretärs, sondern um eine gute Grundlage gehe. Ein neues Reglement schaffe Transparenz. Heute allerdings sei der Kantonskirchenrat noch nicht so weit. Daniel Corvi erkundigt sich, ob der Sekretär im Angestelltenverhältnis angestellt sei? Worauf die Präsidentin Elisabeth Meyerhans entgegnet, dass kein Vertrag nötig sei, da die Anstellung des Sekretärs auf dem Entschädigungsgesetz basiere. Auch sie verweist auf die anstehende Überarbeitung. Thomas Fritsche möchte wissen, ob man den Antrag zugunsten des Antrages Beeler nicht zurückziehen könne?

In der **Abstimmung** sprechen sich 70 Stimmen für den Rückweisungsantrag Beeler aus; 35 Stimmen entfallen auf den Antrag des Kirchenvorstandes. Der Nachkredit 2000 wird somit mit 35 Ja zu 70 Nein **im Sinne des Antrages Beeler zurückgewiesen**.

Für diese Protokollierung:

Victor Kälin

Weiterführung des Protokolls durch den Sekretär Linus Bruhin:

Mittagspause von 11.50 - 13.05 Uhr

Josef Bamert (Stimmengewicht 2) verabschiedet sich.

7. Überarbeitung des Entschädigungsgesetzes betreffend des Sekretärs

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans verweist auf den schriftlichen Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes und erteilt das Wort dem Präsidenten des kantonalen Kirchenvorstandes Hans Iten: "Das Thema lässt uns nicht los. Die Diskussionen anlässlich der Herbstsession 1999 und heute unter Traktandum 4 und 6 (Nachkredite) zeigen, dass eine Änderung des Entschädigungsgesetzes für die Positionen, die den Sekretär betreffen, dringend notwendig ist. Deshalb unterbreitet Ihnen der kantonale Kirchenvorstand heute den Antrag den § 3 zu ändern und neu einen neuen § 6bis einzufügen. Der kantonale Kirchenvorstand und das Büro des Kantonskirchenrates haben diesen Antrag gemeinsam ausgearbeitet. Er wurde auch mit der GPK besprochen. Verschiedene Anregungen ihrerseits wurden noch aufgenommen. Besonders auch das Anliegen einer betragsmässig fixierten Spannweite der Entschädigung der Arbeiten des Sekretärs - je nach Qualifikation der Person kann diese unterschiedlich

ausfallen, denn es muss unterschieden werden von der Person und der Funktion. Aber auch für die administrativen Arbeiten muss eine klare Regelung gefunden werden.

Wir beantragen, wie aus den Erläuterungen ersichtlich ist, vom System der Grund- und Aufwandentschädigung wegzukommen und die Entschädigung des Sekretärs nur über eine Aufwandentschädigung abzugelten. Mit dieser Aufwandentschädigung sollen auch die Kosten für die Infrastruktur abgegolten werden können. Somit kommen wir in die Nähe einer Vollkostenrechnung, wie sie heute in verschiedenen Gemeinden und Kantonen praktiziert wird. Für administrative Arbeiten soll ein spezieller Stundensatz von pauschal Fr. 30.-- festgelegt werden.

Sie haben den Antrag zugestellt erhalten. Dabei ist festzuhalten, dass wir heute nicht über das Entgelt für die geleisteten Arbeiten des Sekretärs zu entscheiden haben. Wir legen lediglich den Modus der Entschädigung als Rahmen fest. Anlässlich der Budgetdebatte werden dann die konkreten Budgetzahlen beraten.

Nachdem bereits die GPK für die Erarbeitung beigezogen wurde und wir ihre Anregungen in den Antrag einfließen lassen konnten, schlagen wir in Absprache mit dem Büro des Kantonskirchenrates eine direkte Behandlung durch den Kantonskirchenrat vor. Die Details ersehen Sie aus dem vorliegenden Antrag. Für Fragen stehen wir Ihnen jetzt zur Verfügung."

Auf die Eröffnung der Eintretensdebatte durch die Präsidentin Elisabeth Meyerhans hält Thomas Fritsche fest, dass die GPK die Angelegenheit mit einer Delegation des kantonalen Kirchenvorstandes und des Büros des Kantonskirchenrates im Januar 2000 besprochen habe und dass in einer offenen Diskussion grundsätzlich ein Konsens gefunden worden sei. Der Bericht sei aber nicht ganz vollständig, so würden die finanziellen Auswirkungen der Vorlage fehlen, welche aufgezeigt werden müssten. Er empfiehlt deshalb, das Geschäft der Finanzkommission zur Bearbeitung zu übergeben, und stellt in diesem Sinne einen Nichteintretensantrag. Seitens der Finanzkommission bringt Jakob Hunziker vor, dass die Frage der Entschädigung des Sekretärs heute schon eingehend besprochen worden sei, und dass die Finanzkommission auf die Herbstsession hin eine grundsätzliche Gesamtrevision des Entschädigungsgesetzes vorgesehen habe. Hans Iten stellt klar, dass es § 14 der Geschäftsordnung des Kantonskirchenrates zulasse, eine Vorlage ohne Kommissionsberatung direkt zu behandeln. Der kantonale Kirchenvorstand sei der Ansicht, dieses überschaubare Geschäft könne beförderlich und sparsam gearbeitet werden, stelle sich aber nicht gegen eine Überweisung an die Finanzkommission zur Beratung. Die vom kantonalen Kirchenvorstand in seinem Antrag vorgesehene Bandbreite für die konkrete Bemessung des Ansatzes sei nötig, um das allgemeingültige Gesetz von der Person des heutigen Sekretärs zu abstrahieren.

Die offene **Abstimmung** über das Eintreten oder die Überweisung an die Finanzkommission zur Behandlung ergibt 26 Stimmen für die direkte Behandlung und 78 für eine Überweisung an die Finanzkommission. Die Änderung des Entschädigungsgesetzes wird somit der Finanzkommission **überwiesen**. Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans erwartet demgemäss rechtzeitig zu Handen der Herbstsession deren Vorlage.

8. Beratung des Gesetzes über die Mitfinanzierungen durch die Kantonalkirche

Grundsätzlich kann die Präsidentin Elisabeth Meyerhans auf den vorliegenden Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes verweisen. Das Gesetz resultiere aus der Budgetberatung der vergangenen Herbstsession und solle die §§ 10 lit. b und 23 lit. d OS verdeutlichen. Und aus § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung ergebe es sich, dass Vorlagen, die vom kantonalen Kirchenvorstand ausgehen, nicht unbedingt von einer Kommission vorzubereiten seien. Und vorliegend gehe der Antrag vom kantonalen Kirchenvorstand aus und sei mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Büros erfolgt. Es würden denn auch keine neuen Aufgaben übernommen, sondern es würden die im Organisationsstatut umschriebenen und mit dem Budget 2000 für das laufende Jahr bereits behandelnden Mitfinanzierungen nochmals in einem formellen Gesetz aufgelistet. Dadurch bekomme niemand das Recht, Geld von der Kantonalkirche zu verlangen, sondern der Kantonskirchenrat sei weiterhin frei, diese Beiträge in das Budget aufzunehmen oder eben nicht. Es sei somit kein Gesetz, das etwas Neues schaffe, sondern es diene nur dazu, diese Stimmen zu beruhigen, welche an der letzten Session und im schliesslich erfolglosen Rekursverfahren gegen das Budget eine formell-gesetzliche Grundlage gefordert hätten. Für die weiteren Ausführungen zur Vorlage erteilt sie das Wort an den Ressortchef Rechtswesen Albin Fuchs: "Über die Kompetenzen und über Verfahrensfragen bei Ausgabenbeschlüssen durch den Kantonskirchenrat bestehen unterschiedliche Auffassungen. Aus diesem Grund ist gegen Budgetbeschlüsse Beschwerde erhoben worden. Die

Rekurskommission ist auf die Beschwerde nicht eingetreten. Die unterschiedlichen Auffassungen sind also nicht ausgeräumt. Die Beschwerdeführer verlangen für die jeweiligen Ausgaben eine spezielle gesetzliche Grundlage. Der Kirchenvorstand ist der Auffassung, dass für Finanzhilfen nur eine Rechtsgrundlage, aber kein formelles Gesetz erforderlich ist. Er betrachtet die §§ 10, 16 und 23 des Organisationsstatuts, welche die Aufgaben der Kantonalkirche, des Kantonskirchenrates und der Kirchgemeinden umschreiben, als genügende Rechtsgrundlage.

Der Kirchenvorstand schlägt nun trotzdem ein Gesetz vor, in dem die Organisationen aufgeführt sind, welche von der Kantonalkirche mit einem Beitrag unterstützt werden können. Damit soll diese Diskussion beendet werden können. Der endgültige Beschluss, ob und wieviel bezahlt wird, fällt aber der Kantonskirchenrat mit dem jährlichen Budgetbeschluss, sofern nicht § 34 des Organisationsstatutes zur Anwendung kommt. Denn bei einmaligen Ausgaben von über Fr. 75'000.-- oder bei wiederkehrenden Ausgaben von über Fr. 25'000.-- ist ein besonderer Beschluss des Kantonskirchenrates erforderlich. Dieser Beschluss ist dann zusätzlich noch dem Referendum unterstellt.

Man kann sich also in guten Treuen fragen, ist dieses Mitfinanzierungsgesetz wirklich nötig? Mit der Zustimmung zu diesem Gesetz erhält nämlich noch keine einzige der aufgeführten Organisationen auch nur einen Rappen. Die endgültigen Beschlüsse fallen, wie gesagt, durch den Kantonskirchenrat mit Budgetbeschluss oder mit einem speziellen Beschluss, wenn die Ausgaben die erwähnten Limiten überschreiten. Ich persönlich betrachte dieses Gesetz deshalb als reinen Papierkrieg, juristisches Geplänkel und Verschleuderung von Zeit und Geld, was vor allem auch dem dauernden Ruf nach einer schlanken Kantonalkirche in keiner Weise entspricht. Um aber weiteren juristischen Auseinandersetzungen, die auch wieder nur Zeit und Geld kosten, aus dem Weg zu gehen, schlägt der kantonale Kirchenvorstand dieses Gesetz vor. Es ist sehr einfach gehalten und zählt die Institutionen auf, welche durch ihre Tätigkeit im weitesten Sinne die Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Für diese kann der Kantonskirchenrat einen Beitrag bewilligen.

Der Kirchenvorstand ist der Auffassung, dass man das einfache und kurz gehaltene Gesetz abschliessend behandeln und verabschieden könnte. Mit diesem Vorgehen könnten wir ein drittes Mal Zeit und Geld sparen."

Thomas Fritsche verlangt, dass eine Kommission eingesetzt werde, welche dieses Geschäft auf die nächste Session hin zu prüfen hätte. Grundsätzlich freue er sich aber, dass ein Gesetz geschaffen werde, denn das Organisationsstatut bestimme es so. Die kantonsrätliche Kommission zum Organisationsstatut hätte festgehalten, dass die Kantonalkirche selbst entscheiden müsse, welche Aufgaben die Kantonalkirche übernehmen solle. Die finanziellen Folgen der Vorlage würden aber entgegen der Vorschrift in der Geschäftsordnung des Kantonskirchenrates nicht präsentiert; es gelte, die Kosten im Griff zu behalten. Mit der Übernahme durch die Kantonalkirche soll die Erfüllung einer Aufgabe billiger werden. Er habe aber gehört, dass z.B. die Fremdsprachigenseelsorge dagegen teurer sein werde. Eine Kommission solle deshalb das Geschäft sauber vorbereiten, obwohl die Vorlage an sich gut sei. Diese Kosten sollten nicht gescheut werden. Abschliessend zeigt er sich mit der Rückwirkung des Gesetzes einverstanden, obwohl das eine weite Interpretation bedeuten würde. Hans Iten merkt an, dass die Übernahme von Aufgaben durch eine Dachorganisation dann teurer werde, wenn die Aufgaben und Verantwortung erst jetzt vollständig wahrgenommen würden. Vorher hätten sich einzelne Kirchgemeinden von ihren Verpflichtungen drücken können und das auch getan. Die Kantonalkirche sei aber ausdrücklich kein Selbstbedienungsladen und kein Fass ohne Boden. Und Lisbeth Heinzer ergänzt, dass es verschiedene Kirchgemeinden gegeben hätte, welche an die Fremdsprachigenseelsorge keine Beiträge bezahlt hätten, wofür andere den doppelten oder gar dreifachen Betrag aufgewendet hätten. Unter dem Strich würde somit nicht mehr bezahlt, einzig der SKAF-Beitrag sei höher. Diese Beispiele stünden nach Hans Iten stellvertretend für verschiedene Aufgaben, welche vorher nicht wahrgenommen worden seien.

Wie Urs Beeler bemerkt, habe der Kantonskirchenrat mit seinem Budget auch die Finanzierungen eingehend diskutiert. Das Mitfinanzierungsgesetz solle die einwandfreie formell-rechtliche Grundlage nachliefern. Er schlägt vor, das Gesetz vorerst für zwei Jahre in Kraft zu setzen, und gleichzeitig den Auftrag z.B. an die Finanzkommission zu geben, eine Überarbeitung vorzunehmen. Der Kantonskirchenrat habe ja die Finger auf dem Budget. Diese Idee wird von Rita Marty und von Elisabeth Becker unterstützt. Franz Xaver von Weber gibt zu bedenken, dass es sich in finanzieller Hinsicht um das wichtigste Gesetz der Kantonalkirche handle. Es brauche deshalb eine differenzierte Betrachtungsweise. § 1 Ziffer 9 sei zu weit gefasst, so dass der kantonale Kirchenvorstand Gesuche gutheissen müsse, die dann in den Rat kommen würden. Er verlangt eine Kommission für die Beratung, könne aber damit leben, das noch zu beratende Gesetz vorerst auf zwei Jahre zu erlassen. Franz Steinegger erkundigt sich nach der RKZ in § 1 Ziffer 10, wird aber von der Präsidentin Elisabeth Meyerhans auf die Detailberatung verwiesen. Diese betont im weiteren, dass auch mit diesem Gesetz die Budgethoheit beim Kantonskirchenrat verbleibe und

keine direkten finanziellen Folgen erwachsen würden, wie das im Antrag bereits festgehalten sei. Sie schlägt vor, dass bei einer Bejahung des Eintretens die Behandlung erfolgen solle, bei einer Ablehnung dagegen noch über die Einsetzung einer Kommission zu entscheiden sein werde.

Die offene **Abstimmung über das Eintreten** ergibt 90 Stimmen für ein Eintreten und 16 dagegen. Das Eintreten ist damit **beschlossen**.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans schlägt vor, dass zuerst die Detailberatung des Gesetzes erfolgen solle, und nach der Abstimmung über die Einsetzung einer Kommission beschlossen werde. Franz Xaver von Weber will dagegen zuerst eine Kommission einsetzen, um die Diskussion zu entschärfen. Eine Kommission sei jedoch nach Peter Rüegg gar nicht sinnvoll, wenn dann in der Beratung die Geltungsdauer des Gesetzes doch nicht beschränkt werde. Es sei deshalb zuerst diese Beschränkung zu fixieren. Urs Beeler formuliert die dazu nötigen Ergänzungen:

§ 3 Absatz 2: "... und gilt bis 31. Dezember 2001."

§ 3 Absatz 3: "... und während der Geltungsdauer ..."

In der offenen **Abstimmung** werden diese beiden Ergänzungen von § 3 einstimmig **angenommen**.

Auf die Ankündigung der Präsidentin Elisabeth Meyerhans, jetzt somit über die Einsetzung einer Kommission - wofür sie als Präsidenten Thomas Fritsche, und als Mitglieder vorerst Luzia Arnold, Paul Auf der Maur, Brigitte Kälin und Regula Landolt vorschlägt - zu diskutieren, bringt Franz Xaver von Weber Urs Beeler als Mitglied der Kommission vor. Gemäss Urs Beeler habe er aber schon sonst genügend Arbeit, nebst dem, dass er sich für die Mitarbeit in einer anderen Kommission gemeldet habe. Frowin Marty bringt die Beunruhigung des Vorstandes des Kirchgemeindepräsidentenverbandes über die finanzielle Entwicklung zum Ausdruck. Das Geld werde ausgegeben, bevor überlegt werde, woher es komme. Es solle auch ein Vertreter der kleinen Kirchgemeinden zu Wort kommen können. Elisabeth Meyerhans kann ihm antworten, dass auch z.B. die Kirchgemeinde Wollerau in den Finanzausgleich zahle. Und für die Vorschläge zur Besetzung der Kommissionen sei das Büro auf die Meldungen der Kantonskirchenräte angewiesen. Sie werde ihn jedoch auf die Liste der Interessenten nehmen. Und Paul Weibel schlägt aufgrund der Ausgewogenheit der Vertreter von "Geber-" und "Nehmer-Kirchgemeinden" als weiteres Mitglied Edwin Gwerder vor. Edwin Gwerder zeigt sich mit dieser Nomination einverstanden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, kann die Präsidentin Elisabeth Meyerhans vorschlagen, eine Kommission, bestehend aus Thomas Fritsche (als Präsident), Luzia Arnold, Paul Auf der Maur, Edwin Gwerder, Brigitte Kälin, Regula Landolt und Frowin Marty zur Überarbeitung des Mitfinanzierungsgesetzes zu wählen. Dagegen erwächst keine Opposition, so dass die Präsidentin Elisabeth Meyerhans widerspruchslös die **Einsetzung dieser Kommission** als **beschlossen** und die entsprechenden **Mitglieder** als **gewählt** erklären kann. Sie umschreibt den Auftrag dieser neu gewählten Kommission nochmals damit, dass das heute zu verabschiedende Mitfinanzierungsgesetz an der Herbstsession 2001 abgelöst werden müsse.

In der Detailberatung werde die Präsidentin Elisabeth Meyerhans, die einzelnen Paragraphen durchgehen und sich nach Wortmeldungen erkundigen:

- § 1 Ziffer 6: Thomas Fritsche möchte das SJBZ mit dem Zusatz "Einsiedeln" genauer umschreiben. Das stellt gemäss der Präsidentin Elisabeth Meyerhans kein Problem dar und wird oppositionslos so aufgenommen. Dagegen will Peter Rüegg diese Ziffer streichen, denn es gebe mehrere Bildungshäuser im Kanton Schwyz. Diese Frage soll in den beschlossenen zwei Jahren geklärt werden. Dem hält Hans Iten entgegen, dass im Budget 2000 der Betrag von Fr. 15'000.-- bereits gesprochen sei. Es gehe mit dem Gesetz darum, dass die Kantonalkirche die Möglichkeit habe, und für das Jahr 2000 sei bereits zugestimmt. Für das Jahr 2001 werde dann der Kantonskirchenrat wieder frei entscheiden können. Auch Josef Lenzlinger wendet sich gegen eine Streichung. Das SJBZ hätte eine lange Geschichte hinter sich und es gäbe zu viele Bildungshäuser. Der heutige Stiftungsrat sei dabei, die Finanzen zu regeln. Auch hätte er selbst heute einen sehr guten Eindruck erhalten. Es solle für die nächsten zwei Jahre bei der Überbrückung mitgeholfen werden; auch Bischof Amédée stehe hinter dem SJBZ. Diese Unterstützung könne aber gemäss Peter Rüegg auch unter Ziffer 9 von § 1 subsumiert werden. Das veranlasst Franz Steinegger zur Aussage, dass somit alles gestrichen werden könne, ausser Ziffer 9. Dem hält jedoch Albin Fuchs dagegen, dass dann das gesamte Gesetz vollends zur Farce verkommen würde. Ziffer 9 sei bereits jetzt genügend gummig. Pater Basil Höfliger weist auf den grossen Einsatz des SJBZ hin. Eine Streichung würde ein Rückenschuss bedeuten. Auch der Priesterrat und Bischof Amédée seien für eine Unterstützung. Dagegen votiert Robert Flühler für eine Streichung und dass dann die Kommission

entscheiden solle. Sonst entstehe ein Druck, dass ein Betrag ins Budget aufgenommen werden solle. Es könne auch so, d.h. ohne Erwähnung im Gesetz, ein Beitrag bezahlt werden. Wie Lisbeth Heinzer aber anmerkt, habe das Rekursverfahren gegen das Budget 2000 gezeigt, dass eine ausdrückliche Nennung im Gesetz besser sei. Es gehe aber nach Robert Flühler nur um ein Jahr, da für das Jahr 2000 bereits ein Betrag budgetiert sei. Deshalb ist Elisabeth Becker für ein Belassen, und die Kommission solle allenfalls eine Streichung beantragen. Derselben Ansicht ist Alfred Kälin, gemäss welchem aus dem vorläufigen Belassen keine Verbindlichkeiten erwachsen würden. Peter Trutmann erkundigt sich, ob der budgetierte Betrag auch bei einer Streichung ausbezahlt werden könnte. Das sei gemäss Albin Fuchs der Fall, nur könnte es dann nicht mit dem Gesetz begründet werden. Im übrigen vertraue Robert Flühler offenbar dem Kantonskirchenrat nicht. Der Rat habe es auch mit diesem Gesetz in der Hand, mit dem Budget frei zu beschliessen. Dagegen teilt Franz Xaver von Weber die Bedenken von Robert Flühler. Die Kostenbremse müsse dann bei der Budgetberatung greifen. Für die nächsten zwei Jahre solle es aber belassen werden. Es sei Sache der Kommission, diese Prüfung vorzunehmen und zu diskutieren. Das SJBZ müsse aber auch planen können.

In der offenen **Abstimmung** über den Streichungsantrag von Ziffer 6 votieren 3 Stimmen für eine Streichung gegenüber einer klaren Mehrheit für ein **Belassen**, so dass auf ein Auszählen verzichtet werden kann.

- § 1 Ziffer 7: Nach der Meinung von Albin Fuchs sollen diese Beratungsgruppen etwas mit dem Katholischen zu tun haben, und nicht mit Uriella. Er stellt aber keinen Antrag.
- § 1 Ziffer 8: Lisbeth Heinzer korrigiert, dass die Abkürzung des kantonalen Frauenbundes "KFS" laute.
- § 1 Ziffer 9: Diese Bestimmung enthält für Thomas Fritsche zuviel Gummi. Gemäss Albin Fuchs werde diese Vorschrift nicht besonders gebraucht. Ungerechtfertigte Gesuche würden jedoch vom kantonalen Kirchenvorstand abgelehnt und gar nicht ins Parlament gebracht. Thomas Fritsche ist auch mit einer Streichung in zwei Jahren einverstanden, so dass sie jetzt nicht vorgenommen werden müsse.
- § 1 Ziffer 10: Franz Steinegger befürchtet, dass die Nennung der RKZ den Beitrittsbeschluss präjudizieren könnte. Und Franz Xaver von Weber stellt den Antrag auf Streichung dieser Ziffer, da über den Beitritt ein separater Antrag vorliege. Auch würde die Unterstützung der RKZ dem Organisationsstatut widersprechen, da diese im abgelehnten Verfassungsentwurf enthalten gewesen, dann aber vom Kantonsrat gestrichen worden sei. Es müsste somit eine Änderung des Organisationsstatuts vorgenommen werden, was ein obligatorisches Referendum mit sich bringen würde. Die Kommission solle aber entscheiden, ob es eine Änderung des Organisationsstatuts sei, oder eine Auslegungsfrage; für ihn sei es eine Änderung. Diesbezüglich verweist Hans Iten auf den Antrag zum Beitritt zur RKZ. Diese leiste an sehr viele Institutionen Beiträge, von denen die Kirchgemeinden direkt profitieren würden (z.B. Bischofskonferenz, 3. Bildungsweg, Ausbildungen, kirchenmusikalische Fragen, etc.). Diese Aufgabe sei vom Kanton Schwyz bisher nicht wahrgenommen worden, obwohl er 1971 beigetreten sei. Ein Beitritt verpflichte jedoch nicht zu Zahlungen. Der Kanton Schwyz sei heute der einzige Kanton, der in der RKZ nicht vertreten sei. Die im Budget 2000 enthaltenen Fr. 50'000.-- seien ein Beitrag ohne jede präjudizierende Wirkung. Mit dem Gesetz solle lediglich die Möglichkeit verdeutlicht werden, Zahlungen zu leisten, wenn der Beitritt beschlossen worden sei, und Mitfinanzierungen vorzunehmen. Franz Xaver von Weber beharrt auf seinem Streichungsantrag. Die RKZ erwarte den vollen Beitrag und dieser Druck werde dann dauernd bestehen. Wenn die Türe einmal offen sei, werde sie nie mehr zugebracht. Die Kirchgemeinden würden nicht von der RKZ profitieren. Der Rat sei für die Kirchgemeinden da, nicht für eine andere Organisation. Gemäss den Ausführungen von Hans Iten laste ein Druck auf der Kantonalkirche Schwyz, ob sie Mitglied sei oder nicht, denn es gehe um die Abgeltung überregionaler Leistungen, wie im übrigen auch im politischen Kanton. Bischof Amédée habe den kantonalen Kirchenvorstand gebeten, sich für eine Mitgliedschaft einzusetzen und sich dafür zu verwenden, dass die Beiträge bezahlt würden. Diese seien dringend notwendig, auch wenn sie nicht selbstverständlich seien. Elisabeth Becker gibt zu bedenken, dass alle zur röm.-kath. Kirche gehören würden, nicht nur zum Kanton Schwyz. Es handle sich um einen Akt der Solidarität und nicht um ein schäbiges Abseitsstehen. Nach dem Votum von Paul Weibel habe die RKZ aber nichts mit der Kirche zu tun, was sich auch aus deren Stellungnahme zum Bistumsartikel ergebe. Und Robert Flühler stellt sich auf den Standpunkt, dass der Druck zum Beitritt und zur Zahlung negativ sei. Der volle Beitrag werde rund Fr. 2.50 pro Katholik betragen, was von den grossen Kirchgemeinden aufgebracht werden müsse. Das sei keine Solidarität. Er unterstütze deshalb den Streichungsantrag, und es sei genauer zu prüfen, ob die Kantonalkirche diese Beiträge zu zahlen vermöge. Nach Andreas Marty

würden jedoch die Leute in der ganzen Schweiz vom Kanton Schwyz erwarten, endlich auch dazu zu gehören und die Möglichkeit zu haben, Zahlungen zu leisten. Und Ernst Züger hält fest, dass es noch um den Beitrag für ein Jahr handle, bis die Kommission ihre Meinung gebildet habe. Er bittet um eine Belassung. Franz Laimbacher hält dagegen, dass die Solidarität zuerst unter den Kirchgemeinden spielen solle. Wie Rita Marty in Erinnerung ruft, seien für das Jahr 2000 bereits Fr. 50'000.-- gesprochen, und zu dem solle der Rat jetzt stehen. Betreffend der Solidarität merkt sie an, dass die Kirchgemeinde Freienbach einen viel tieferen Steuerfuss habe, als die Kirchgemeinde Rothenthurm, und dennoch sei sie am Jammern. Robert Flühler fordert, dass der Kantonskirchenrat den Kirchgemeinden mitteile, wieviel sie der Beitritt kosten würde. Das wäre Demokratie. Nach Andreas Marty wurde der Kantonskirchenrat jedoch gewählt, um genau solche Fragen zu entscheiden. Doch Frowin Marty wendet ein, dass im Parlament immer über Geld entschieden werde, das die Kirchgemeinden schliesslich bringen müssten. Die Kirchgemeinde Oberiberg müsste bei einem Beitritt den halben Finanzausgleich wieder abliefern.

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans bringt den Antrag auf Streichung von Ziffer 10 (RKZ) zur offenen **Abstimmung**: für eine Streichung votieren 40 Stimmen, dagegen 65. Ziffer 10 wird somit **belassen**.

- § 1 Ziffer 11: Paul Weibel erkundigt sich, ob seitens der Dekanate Forderungen anstehen würden. Dies sei nach Lisbeth Heinzer für Spesenentschädigungen der Fall, welche denn auch im Budget 2000 enthalten seien. Deshalb verlangt Paul Weibel, dass diese Zahlungen auf Spesen beschränkt bleiben sollen. Im übrigen komme den Dekanaten keine Rechtspersönlichkeit zu. Josef Konrad Niederberger ist sogar für eine Streichung, da bisher die Dekane für ihre Aufwendungen selbst aufgekommen seien. Dagegen wendet Urs Beeler ein, dass die Definition als Spesenentschädigung im Budget enthalten sei. Eine Streichung würde jetzt komisch sein. Für ihn sei das klar keine Aufgabe der Kantonalkirche, weshalb nach zwei Jahren keine Beiträge mehr bezahlt werden sollen.
- § 1 Ziffer 12: Ernst Züger erkundigt sich, was unter diese Urheberrechte fallen würde. Nach Bruno Schwiter seien das gemäss der Auflistung im Budget 2000 zum einen die Beiträge an die pro litteris und die Swissimage, welche über die RKZ bezahlt würden. Diese seien bisher durch die Kirchgemeinden bzw. den Kanton trotz entsprechender Rechnungen einfach nicht bezahlt worden. Zum andern würden darunter auch die Abgeltungen an die Suisa fallen, welche vorher über das Kirchliche Hilfswerk beglichen worden seien. Die Abrechnung über die Kantonalkirche sei billiger, als wenn jede Kirchgemeinde einen separaten Vertrag mit der Suisa machen müsste.
- § 2 Absatz 1: Urs Beeler regt an, den Ausdruck "Budget" durch "Voranschlag" zu ersetzen, um den selben Begriff wie im Organisationsstatut zu verwenden. Das wird nach der Äusserung der Präsidentin Elisabeth Meyerhans so geändert.
- § 3: Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans kann festhalten, dass diese Bestimmung bereits vorgängig diskutiert und geändert worden sei.

Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird, kann die Präsidentin Elisabeth Meyerhans feststellen, dass damit das Mitfinanzierungsgesetz bereinigt ist. Die offene **Schlussabstimmung** über den Erlass in der bereinigten Form ergibt:

Ja: 99 Stimmen

Nein: 2 Stimmen

Das Mitfinanzierungsgesetz ist damit erlassen.

9. Kommission zur Beratung eines Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen in der Kantonalkirche

Wie die Präsidentin Elisabeth Meyerhans einleitend festhält, sei auf kantonaler Ebene per 1. Januar 2000 das neue Wahl- und Abstimmungsgesetz in Kraft getreten. Die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden hätten in dieser Beziehung gemäss den Übergangsbestimmungen zum Organisationsstatut nach dem kantonalen Recht zu handeln, bis eigene Gesetze geschaffen seien. Dieses kantonale Recht werde aber den Bedürfnissen der Kirchgemeinden nicht gerecht, weshalb baldmöglichst ein eigenes Wahl- und Abstimmungsgesetz in Kraft gesetzt werden solle. Diese Vorlage sei aber nicht so einfach zu überschauen, wie die beiden vorhergehenden Traktanden. Es werde deshalb beantragt, eine Kommission zur Vorbereitung einzusetzen, welche aus einem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern bestehen solle.

Frowin Marty merkt vor, dass der Vorstand des Kirchgemeindepräsidentenverbandes diverse Detailpunkte habe. Diese sollen gemäss der Präsidentin Elisabeth Meyerhans direkt in die Kommission gegeben werden.

a) Einsetzung einer Kommission

Die offene **Abstimmung** über die Einsetzung einer Kommission ergibt ein deutliches Mehr dafür, so dass auf eine Auszählung verzichtet werden kann.

b) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans schlägt für diese Kommission vor: Koller Josef (als Präsident), Thomas Fritsche, Karl Hegner, Alfred Kälin, Rita Marty, Peter Trutmann und Robert Weber. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht, so dass die Präsidentin Elisabeth Meyerhans die entsprechenden **Mitglieder** widerspruchsfrei als **gewählt** erklären kann.

10. Kommission zur Beratung von Gesetzen über die Rechtspflege und über die Rekurskommission

Einleitend verweist die Präsidentin Elisabeth Meyerhans darauf, dass diese beiden zusammenhängenden Vorlagen nicht einfach zu verstehen seien. Es sei aber nötig, dass die Rechtspflege in der Kantonalkirche durch eigene Bestimmungen geregelt werde. Dazu sei auch bereits eine kleine Vernehmlassung gemacht worden, welche in die Vorlage eingeflossen sei. Sie beantragt, dass für diese beiden Vorlagen eine einzige Kommission gewählt werde, welche aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen solle. Eine Diskussion wird nicht verlangt.

a) Einsetzung einer Kommission

Die offene **Abstimmung** über die Einsetzung einer Kommission ergibt ein deutliches Mehr dafür, so dass auf eine Auszählung verzichtet werden kann.

b) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans schlägt für diese Kommission vor: Edwin Gwerder (als Präsident), Urs Beeler, Hans Reinhard, Margrith Späni und Paul Weibel. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht, so dass die Präsidentin Elisabeth Meyerhans die entsprechenden **Mitglieder** widerspruchsfrei als **gewählt** erklären kann.

11. Kommission zur Beratung des Beitritts zur Römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ)

Bei diesem Traktandum kann die Präsidentin Elisabeth Meyerhans vorweg auf die sehr umfassende Information über die RKZ und ihre Bedeutung im schweizerischen Kirchenwesen anlässlich der letzten Session vom 17. September 1999 verweisen. Auch hält sie fest, dass der Bericht und Antrag des kantonalen Kirchenvorstandes ausführlich sei und die nötigen Unterlagen beigelegt seien. Für die Behandlung werde die Einsetzung einer Kommission beantragt, welche aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern bestehen solle. Damit werde an der folgenden Session im Herbst über den Beitritt beschlossen werden können. Sie betont, dass mit einem Beitritt keine finanziellen Verpflichtungen verbunden seien. Diese seien separat zu beschliessen und der Kantonskirchenrat sei frei die entsprechende Höhe festzulegen.

Seitens des kantonalen Kirchenvorstandes führt dessen Präsident Hans Iten aus: "Anlässlich der Herbstsession 1999 wurden Sie durch Dekan Gebhard Matt, Pater Josef Bruhin und Alois Odermatt über die Aufgaben und die Organisation der RKZ orientiert. Die öffentlich-rechtlichen kantonalkirchlichen Organisationen der Schweiz und die Institutionen oder Instanzen, welche in Kantonen, die keine öffentlich-rechtliche Organisationen haben (TI, VS), die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen, sind seit 1967, resp. 1971 in der Römisch-katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) zusammengeschlossen. Die RKZ unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Fastenopfer (Inlandteil) und in Absprache mit der Schweizerischen Bischofskonferenz mit einem jährlichen Aufwand von über sechs Millionen Franken kirchliche Werke und Aufgaben auf schweizerischer und sprachregionaler Ebene.

1971 trat der Kanton Schwyz mittels Beschluss des Regierungsrats der RKZ bei. Beiträge wurden jedoch keine geleistet. 1999 kündigte er die Mitgliedschaft wieder auf, um der Römisch-katholischen Kantonalkirche den Entscheid zur Mitgliedschaft zu überlassen.

Die Pfarreien, die Katholikinnen und Katholiken sowie die Kirchgemeinden des Kantons profitieren von verschiedenen Organisationen (z.B. Schweiz. Bischofskonferenz, Justitia et Pax, Interdiöz. Schweiz. Kirchliches Gericht, Kirchenmusik, div. katechetische Organisationen, Seelsorgerausbildung, Dritter Bildungsweg, Kath. Mediendienst KIPA, Schweiz. Organisationen kirchlicher Jugendarbeit, Fremdsprachigenseelsorge usw.), welche die RKZ durch Beitragszahlungen unterstützt (vgl. den Anhang zum versandten Bericht und Antrag). Deshalb erachtet es der kantonale Kirchenvorstand als Akt der Solidarität gegenüber den Katholikinnen und Katholiken der Schweiz, dass auch Schwyz wieder Mitglied der RKZ wird und Beiträge an diese Aufgaben leistet. Durch die Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, in verschiedenen schweizerischen Kommissionen mitzuarbeiten und über die Mitfinanzierung der gesuchstellenden Organisationen zu entscheiden. Über die Beitragleistungen an die RKZ kann die Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz in eigener Kompetenz entscheiden. Diesbezüglich wird nach dem Beitrittsbeschluss ein Finanzierungsantrag gestellt. Das Parlament kann dann bestimmen, wie hoch die Beiträge ausfallen sollen. Mit dem vorliegenden Antrag ist kein Finanzierungsbeschluss verbunden. So arbeitet die Kantonalkirche Nidwalden, die seit Jahren nicht den erwarteten Beitrag bezahlt, im Moment eine Vorlage aus, um mehr bezahlen zu können.

Unser Bischof Amédée Grab hat uns schon mehrmals auf die Bedeutung dieser Organisation aufmerksam gemacht und uns schon vor einem Jahr beim Antrittsbesuch gebeten, den Beitritt zu dieser Organisation zu beantragen.

Mit der Vorlage möchten wir über den Grundsatz bezüglich Beitritt entscheiden. Der kantonale Kirchenvorstand beantragt, per 2001 der RKZ beizutreten."

Eine Diskussion wird nicht verlangt.

a) Einsetzung einer Kommission

Die offene **Abstimmung** über die Einsetzung einer Kommission ergibt ein deutliches Mehr dafür, so dass auf eine Auszählung verzichtet werden kann.

b) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder

Die Präsidentin Elisabeth Meyerhans schlägt für diese Kommission vor: Ernst Züger (als Präsident), Alice Betschart, Andreas Marty, Josef Niederberger, Maria Schiffmann, Hans Schnüriger und Paul Weibel. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht, so dass die Präsidentin Elisabeth Meyerhans die entsprechenden **Mitglieder** widerspruchsfrei als **gewählt** erklären kann.

Zu Handen der Kommission erwähnt Franz Xaver von Weber, dass dieser Beitritt eine Änderung des Organisationsstatuts sei, dass die demokratische Entscheidung in der RKZ ein Problem sei, und dass das Verhältnis der RKZ zur Kirche geprüft werden müsse - er verweist dazu auf den kritischen Artikel von Bischof Koch in der vorletzten Ausgabe der Schweizerischen Kirchenzeitung bezüglich der Frage des Bistumsartikels. Es sei eine Aufgabe der Kommission, die RKZ darzustellen und den direkten Nutzen für die Kirchgemeinden aufzuzeigen.

Frowin Marty erkundigt sich allgemein, ob die Kommissionen eine Vernehmlassung machen würden. Das sei keine grosse Sache. Ihm antwortet Josef Koller, dass die Kommission zur Beratung eines Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen in der Pause bereits besprochen habe, die Stellungnahmen der Kirchgemeinden zum beantragten Erlass einzuholen. Und auch Ernest Schmid weist darauf hin, dass die Personalkommission eine Vernehmlassung zum Personal- und Besoldungsrecht vorhabe.

12. Informationen der Ressortchefs und Fragestunde

Bevor die Präsidentin Elisabeth Meyerhans das Wort an die Mitglieder des kantonalen Kirchenvorstandes erteilt, verweist sie darauf, dass allfällige Fragen dem entsprechenden Ressortchef unmittelbar nach dessen Bericht gestellt werden können.

Hans Iten informiert als **Präsident des kantonalen Kirchenvorstandes** über die wichtigsten Tätigkeiten im laufenden Jahr:

"Zusammenarbeit mit dem Bistum Chur

Kontakte fanden im Zusammenhang mit dem Generalvikariat Urschweiz in Sarnen statt. Dabei steht die Finanzierung des Sekretariats (60%-Sekretärin, Miete, Infrastruktur) für Weihbischof Vollmar im

Mittelpunkt. In einer ersten Zusammenkunft der Präsidenten der Kantonalkirchen Uri, Obwalden, Nidwalden und Schwyz mit den Dekanen der Urschweiz und dem Präsidenten des Administrationsrates Herrn Sciuchetti und in einer zweiten mit Bischof Amédée Grab und Weihbischof Paul Vollmar einigten man sich einvernehmlich über die Zukunft des Sekretariats Generalvikariat Urschweiz. Der Bischof legt sehr grossen Wert darauf, dass der Generalvikar für die Urschweiz in der Region wohnt und ein Sekretariat zur Verfügung hat. Für das Jahr 2000 ist der Bischof mit einer Überweisung von Fr. --.35 an das Sekretariat Sarnen einverstanden. Die Kantonalkirche wird daher in der zweiten Jahreshälfte wiederum den vollen freiwilligen Bistumsbeitrag von Fr. 2.-- in Rechnung stellen und den entsprechenden Anteil nach Sarnen überweisen; die Kirchgemeinden haben somit keine direkten Zahlungen vorzunehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass ab 2001 das Sekretariat Sarnen im heutigen Umfang vom Bistum her finanziert wird. Ein möglicher Standort im Kanton Schwyz soll im Auftrag des Bischofs gelegentlich abgeklärt werden.

Wahlen in den Kirchgemeinden – Vereidigung der neuen Präsidenten

Die Vereidigung der neuen Kirchgemeindepräsidentinnen und -präsidenten hat nun auch durch die Kantonalkirche Schwyz zu erfolgen. Am letzten Montag durfte ich in Schwyz die Vereidigung der neuen Präsidenten der Kirchgemeinden Schwyz, Erich Arnold, und Wollerau, Albert Bodmer, vornehmen. Zwei verdiente Persönlichkeiten wurden damit abgelöst. In Schwyz François Annen, der während 25 Jahren im Dienst der Kirchgemeinde stand, davon 20 Jahre als Präsident, und Elisabeth Meyerhans, die während 16 Jahren im Kirchenrat Wollerau tätig war, davon die letzten sechs Jahre als Präsidentin. Ich danke an dieser Stelle den beiden Persönlichkeiten herzlich für ihr engagiertes Wirken in ihren Kirchgemeinden und den neuen Präsidenten wünsche ich viel Befriedigung und Erfolg in ihrem sicher nicht immer leichten Amt.

Am nächsten Dienstagabend werden in Lachen voraussichtlich drei weitere Kirchgemeindepräsidenten vereidigt. Da die Vereidigungen gemäss gesetzlichen Grundlagen innerhalb der ersten zehn Tage nach der Wahl zu vollziehen sind, war es leider nicht möglich, alle Vereidigungen gemeinsam zu vollziehen. Hier besteht für die Zukunft ein Regelungsbedarf."

Josef Koller bemerkt, dass der 3. Bildungsweg für Pastoralassistenten von Bischof Haas abgeschafft worden sei, so dass die interessierten Personen nach Luzern hätten ausweichen müssen. Er möchte wissen, wie sich der kantonale Kirchenvorstand für diese Ausbildung einsetze, denn diese Leute würden gebraucht. Dazu verweist Hans Iten vorweg darauf, dass es sich dabei um eine innerkirchliche Angelegenheit handle, in welche sich die Kantonalkirche nicht einmischen dürfe. Diese Frage interessiere ihn aber als praktizierenden Katholiken, und er engagiere sich deshalb persönlich in dieser Sache. Josef Niederberger erklärt, dass der 3. Bildungsweg für Personen sei, welche aus einem anderen Beruf heraus neu einen geistlichen Beruf ergreifen würden. Grundsätzlich sollen aber Seelsorger in der Region ausgebildet werden und die Mentalität kennen. Eine solche Ausbildungsmöglichkeit sei im Bistum nötig. Dazu verweist Hans Iten darauf, dass der kantonale Kirchenvorstand mit den beiden Dekanen in ständigem Kontakt stehe.

Bruno Schwiter informiert mit folgendem Referat über seine Arbeiten als Ressortchef **Finanzen**: "Bei der Auswertung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinden, welche durch die Kantonalkirche zur Festsetzung der Normkosten und des anrechenbaren Finanzausgleichs alljährlich vorgenommen wird, zeigt sich, dass es erforderlich ist, die Kirchengutsverwalter im Bereich der Buchführung auszubilden. Der Kirchenvorstand und die Finanzkommission sind deshalb übereingekommen, einen ganztägigen Ausbildungskurs für die Kirchengutsverwalter durchzuführen. Der Kanton, resp. die Finanzverwaltung hat Heinz Rauchenstein als Kursleiter zur Verfügung gestellt. Als Ausbildungsschwerpunkte werden behandelt: Einheitlicher Kontenplan und Einführung des einheitlichen Rechnungsmodells auf Stufe der Kirchgemeinden, Einführung Investitionsrechnung, Budgetierung und Finanzplanung. Wir beabsichtigen, in den Wochen 21 und 23 je einen ganztägigen Ausbildungskurs für die Region Inner- und Ausserschwyz durchzuführen. Kursorte: Schwyz und Pfäffikon. In Absprache mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz werden die Kirchengutsverwalter dieser Kirchgemeinden in die Ausbildung miteinbezogen.

Die durch den Kantonsrat in Kraft gesetzte Finanzausgleichs-Ordnung ist bis 31.12.2001 festgeschrieben; d.h. ab 1.1.2002 kann die bestehende Gesetzgebung durch eine neu zu schaffende Finanzausgleichs-Ordnung abgelöst werden. Es könnte sich aber bereits für das Jahr 2001 abzeichnen, dass auf Grund der erhöhten Steuererträge einzelner Kirchgemeinden der Ausserschwyz, der durchschnittliche Steuerertrag 1999 massiv angestiegen ist. Dies würde bedeuten, dass für die Finanzierung des Finanzausgleichs im Jahr 2001 nur noch 4 - 6 Kirchgemeinden herangezogen werden könnten. Die bisherige Aufteilung, dass ein Drittel der Bevölkerungszahl den finanzstarken, ein Drittel den finanzneutralen und ein weiteres Drittel den finanzschwachen Kirchgemeinden zuzuordnen sind, könnte so allenfalls bereits für das Jahr 2001 nicht mehr eingehalten werden. Ergibt die Auswertung der Jahresrechnungen 1999, dass dem so ist, müsste als Übergangslösung für das Jahr 2001 die bestehende Finanzausgleichs-Gesetzgebung kurzfristig

abgeändert werden. Dies müsste vorgängig der Budgetbehandlung im September 2000 durch den Kantonskirchenrat erfolgen."

Es werden keine Fragen an den Ressortchef Finanzen gestellt.

Der Ressortchef **Rechtswesen** Albin Fuchs informiert: "Ich kann es kurz machen. Im Rechenschaftsbericht steht, was im verlaufenen Jahr gemacht wurde und was in Bearbeitung ist.

Im Verlaufe des Jahres werden wir mit den Kommunaluntersuchungen beginnen. Ich betrachte dies nicht in erster Linie als Kontrolltätigkeit. Der Kontakt mit den Kirchgemeinden soll viel mehr mithelfen, dass der kantonale Kirchenvorstand Anregungen, Wünsche und Bedürfnisse der Kirchgemeinden kennt und mithelfen kann, allfällige Probleme zu lösen. Selbstverständlich sind wir für die Einhaltung des Organisationsstatuts und der Gesetze verantwortlich. Ich möchte da beispielsweise darauf hinweisen, dass die Amtsdauer der Kirchenräte gemäss Organisationsstatut vier Jahre beträgt. Dies ist von den Kirchgemeinden einzuhalten. Allfällige Kirchgemeindeordnungen, die eine andere Amtsdauer vorsehen, gelten in diesem Punkt nicht.

Im übrigen werden wir schrittweise die Übergangsregelungen im Organisationsstatut durch eigene Vorschriften ablösen. Eine Reihe von Gesetzen ist ja bereits heute dem Kantonskirchenrat vorgelegt worden. Ebenfalls ist abzusehen, dass eine Vernehmlassung betreffend des einheitlichen Personal- und Besoldungsrechts durchgeführt werden wird. Mit der Umsetzung der Motion bezüglich des Ausländerstimmrechts warten wir dagegen noch zu, da wir nicht wissen, was die Kommission zur Beratung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes diesbezüglich vorschlägt."

Josef Koller möchte genauer wissen, ob die vierjährige Amtsdauer der Behörden nur für die Kirchenräte gelte, oder aber auch für den Kirchgemeindepräsidenten. Diese Vorschrift von § 8 des Organisationsstatuts gelte gemäss Albin Fuchs gleichermassen für alle Behörden.

Monika Kupper als Ressortchefin **Bildung** berichtet: "Die Bildung ist ein wichtiges Anliegen. Gemeinsam mit den beiden röm.-kath. Dekanen sowie Repräsentanten der ev.-ref. Kantonalkirche haben der Präsident des kantonalen Kirchenvorstands und die Ressortleiterin sich Gedanken gemacht zu Fragen des Religionsunterrichtes in der Schule. Es sind auch Überlegungen eingeflossen hinsichtlich einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement. Die Dekane bekundeten starkes Interesse an aktiver Mitarbeit ihrerseits und wünschen ausdrücklich die Unterstützung der Kantonalkirche, soweit das in ihrer Kompetenz liegt."

Wie Frowin Marty feststellen konnte, werde nicht mehr überall der Religionsunterricht durch den Pfarrer besorgt. Er stellt die Frage, wie diese Personen entschädigt würden und ob ihm das Erziehungsdepartement diesbezüglich Auskunft erteilen könne. Das kann Hans Iten mit dem Hinweis beantworten, dass in dieser Frage die Entflechtung von Kirche und Staat vollzogen sei. Die Personalkommission sei an der Arbeit und eine entsprechende Vernehmlassung sei geplant. Thomas Fritsche verweist auf das Problem beim Bibelunterricht. Die Kirchgemeinde müsse dafür den Lohn für einen Primarlehrer nach kantonalem Recht bezahlen. Das sei gemäss Hans Iten deshalb der Fall, weil im Kanton Schwyz kein staatlicher Religionsunterricht erteilt werde, sondern den Religionsgemeinschaften Zeit dafür eingeräumt werde. Für den Religionsunterricht sei der Pfarrer zuständig. Das würde es nach Thomas Fritsche erlauben, andere Löhne auszuhandeln. Paul Weibel verweist auf den Unterschied zwischen Bibel- und Religionsunterricht. Nach der geltenden Volksschulverordnung müsse der Unterricht auch nach christlichen Grundsätzen erfolgen, weshalb der Kanton zu zahlen hätte. Dem entgegnet Hans Iten, dass diese Frage vom Regierungsrat bereits mit einem Beschluss vom 24. April 1993 entschieden worden sei. Und Hans Reinhard lädt Monika Kupper ein, beim Erziehungsdepartement und den Volksschulen den aktuellen Ist-Zustand aufzunehmen. Die "christliche Grundhaltung" sei zu interpretieren und lasse offen, wer das zu bezahlen habe.

Lisbeth Heinzer führt bezüglich ihrer Tätigkeit als Ressortchefin **Seelsorge** aus: "Trotz des beschwerlichen Wartens auf den Entscheid des Rekurses über das Budget 2000 wurde in den verschiedenen Institutionen und Kommissionen intensiv gearbeitet. Mit einigem Aufwand gelang es, die durch den Rekurs entstandenen finanziellen Engpässe unter Mithilfe Dritter so zu überbrücken, dass nur kleinere Verzögerungen in den Lohnzahlungen entstanden und die Seelsorge nicht darunter litt. Mit dem Mitfinanzierungsgesetz kann somit in Zukunft - zumindest im Jahr 2001 - ein beträchtlicher Arbeitsaufwand eingespart werden.

Die neue Kommission für die Fremdsprachigenseelsorge des Kantons Schwyz (FSS SZ) hat sich unter der Leitung von Dekan Guido Schnellmann konstituiert und die verschiedenen bestehenden Fremdsprachigenseelsorger im Kanton Schwyz unter einem Dach zusammengeführt. Das Budget 2000 wurde erstellt und die Ausarbeitung von klaren Leitideen für die Zukunft an die Hand genommen. Es

fanden erste Gespräche mit der Verwaltung der römisch-katholischen Landeskirche St. Gallen statt, betreffend der Finanzierung der über die Kantonsgrenzen hinaus arbeitenden Seelsorger der Italienischsprachigen.

Für die Herbstsession werden wir Ihnen Berichte, Rechnungen und Budgets der verschiedenen Institutionen zukommen lassen, damit Sie sich vor der Verabschiedung des Budgets 2001 ein Bild über die geleisteten Tätigkeiten machen können."

Maria Schiffmann erkundigt sich nach der damaligen Umfrage, welche Aufgaben durch die Kantonalirche übernommen werden sollten, und dem Resultat. Diese Dokumentation liege laut Lisbeth Heinzer vor und sei auch die Grundlage für die entsprechenden Posten im Budget 2000. Dieser Bericht werde auch ein Arbeitspapier der Kommission zur Überarbeitung des Mitfinanzierungsgesetzes sein.

Abschliessend an diese Informationen kann die Präsidentin Elisabeth Meyerhans dem gesamten kantonalen Kirchenvorstand für die grosse geleistete Arbeit und den enormen Einsatz im Dienste der Kirche danken. Diesem Dank schliesst sich der Kantonskirchenrat mit einem spontanen Applaus an.

13. Verschiedenes

- Franz Steinegger stellt die Frage, wie die Presse mit Informationen bedient werde bzw. ob Medienberichte gemacht würden. Das sei nach Hans Iten der Fall, und diese Frage sei auch an jeder Sitzung des kantonalen Kirchenvorstandes traktandiert. Die Unterlagen zur Session seien auch an die Medien versandt worden. Es könne somit sein, dass die Mitglieder des Kantonskirchenrates unter dem Jahr allenfalls Informationen aus den Medien entnehmen müssten, welche ihnen noch nicht direkt mitgeteilt worden seien.
- Thomas Fritsche ist der Auffassung, dass eine ganztägige Session lange sei und die Ratsmitglieder stark fordere. Er regt an, lieber zwei Halbtage einzusetzen. Auch müsse es nicht immer an einem Freitag sein, was ihm von der beruflichen Beanspruchung nicht gelegen komme. Sein Vorschlag, die Session an einem Samstag Vormittag abzuhalten, löst im Rat jedoch leichten Unmut aus.
- Elisabeth Becker erkundigt sich, ob nicht an der Session Mineralwasser zur Verfügung gestellt werden könne. Elisabeth Meyerhans verweist jedoch darauf, dass es günstiger sei, selbst etwas mitzunehmen.
- Franz Laimbacher nimmt Bezug auf den Rekurs der Kirchgemeinde Unteriberg gegen den Finanzausgleich 2000 und hält dazu fest, dass die von der politischen Gemeinde übernommenen Zahlen betreffend der Steuerausstände nicht gestimmt hätten, was schliesslich zu einem Loch von Fr. 30'000.-- geführt hätte. Der Rekurs sei wegen der fehlenden finanziellen Mittel nur möglich gewesen, weil Juristen aus dem Rat Unterstützung geleistet hätten. Das Ergebnis des Rekurses sei schliesslich gewesen, dass dieser zwar formell falsch, inhaltlich aber richtig gewesen sei. Die Grundlagen hätten gefehlt. Es solle deshalb künftig beim Schreiben an die Kirchgemeinden bezüglich des Finanzausgleichs eine Rechtsmittelbelehrung vor allem mit Angabe der genauen Fristen angemerkt werden.
- Robert Flühler dankt für die Zustellung der umfangreichen Unterlagen für die Session. Er regt an, diese künftig gemäss den Traktanden zu numerieren. Dieses Anliegen werde gemäss der Präsidentin Elisabeth Meyerhans aufgenommen und nach Möglichkeit umgesetzt.
- Franz Steinegger möchte wissen, wie die Zusammensetzung der Kommissionen vorgenommen werde. Dazu sei das Büro des Kantonskirchenrates nach der Auskunft der Präsidentin Elisabeth Meyerhans auf die Rückmeldungen der Ratsmitglieder angewiesen. Es würden aber auch geeignet erscheinende Kantonskirchenräte direkt angefragt. Jedes Mitglied könne in einer Kommission mitarbeiten, und sie empfiehlt, diese Möglichkeit zur Weiterbildung auch wahrzunehmen.

Das Wort wird nicht mehr verlangt, so dass die Präsidentin Elisabeth Meyerhans noch diverse Informationen abgeben kann:

- Die nächsten Sessionen fänden bekanntlich am 15. September 2000 - Stichwort vor allem Budget 2001 - , und am 1. Dezember 2000 als Reservedatum statt.
- Die heute gewählten Kommissionen sollten ihre ersten Sitzungen bald abhalten und noch heute die entsprechenden Termine vereinbaren. Die Zeit bis in den Herbst sei knapp.
- Das Sessionsprotokoll werde möglichst innert 30 Tagen wieder allen Mitgliedern des Kantonskirchenrates zugestellt. Bei allfälligen Einwänden oder der Entdeckung von Unstimmigkeiten werde um eine frühzeitige Meldung an den Sekretär gebeten.

Abschliessend dankt die Präsidentin Elisabeth Meyerhans allen Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräten, sowie dem kantonalen Kirchenvorstand und dem Sekretär, für die rege Mitarbeit und die Voten sowie gestellten Fragen. Das sei für das Funktionieren eines Parlamentes nötig. Sie wünscht allen eine gute Heimkehr und frohe Ostern, bevor sie die Session unter dem Applaus des Kantonskirchenrates schliesst.

Einsiedeln, 10. Mai 2000

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Elisabeth Meyerhans

Linus Bruhin

Anhang 1 liegt nur dem Originalprotokoll bei.